

Stand: 14.02.2025 22:51:18

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/118

"Vorgehen bei den staatlichen Zuschüssen für die Seilbahn an der Kampenwand"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/118 vom 04.12.2023



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 05.12.2023)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

| Abgeordnete | Nummer der Frage |
|---|---------------------|
| Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Testbetrieb von VeRA mit Echtdateien | 1 |
| Arnold, Horst (SPD) | |
| Probetrieb Palantir | 2 |
| Arnold, Dieter (AfD) | |
| Auswirkungen der Lkw-Maut-Erhöhung auf bayerische Verbraucher | 12 |
| Bergmüller, Franz (AfD) | |
| Verbotene Einsätze der Datenanalysesoftware der Firma Palantir an echten Personendaten bayerischer Bürger? | 3 |
| Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Härtefallkommission für die Corona-Soforthilfeforderungen | 33 |
| Brunn, Florian (SPD) | |
| Nutzung von Kreditermächtigungen | 26 |
| Bäumler, Nicole (SPD) | |
| Ablehnung von Auszubildenden | 19 |
| Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Bahnsteige im Programm Bahnausbau Region München | 13 |
| Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Mögliche Verfassungswidrigkeit des Nachtragshaushaltsgesetzes 2019/2020 .. | 27 |
| Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| FSJ-Stellen an Schulen | 51 |
| Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |

| | |
|---|----|
| Keine Abschiebung von Geflüchteten, die arbeiten | 4 |
| Ebner-Steiner, Katrin (AfD) | |
| Unerlaubte Einreisen nach Bayern | 5 |
| Fehlner, Martina (SPD) | |
| Verlängerung des Sonderprogramms „Kommunale Trinkbrunnen“ nach Nr. 2.4 RZWas 2021 | 44 |
| Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets „Zeller Quellen“ | 45 |
| Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Weitere Kreditaufnahmen des Bayernfonds | 28 |
| Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Aufsichtsrat der Bayerischen Staatsforsten | 34 |
| Grießhammer, Holger (SPD) | |
| Verbliebene Kreditermächtigungen im Kap. 13 19 | 29 |
| Gross, Sabine (SPD) | |
| Ablehnung der StVG-Reform im Bundesrat – Bayerisches Votum..... | 6 |
| Halbleib, Volkmar (SPD) | |
| Zahlungsunfähigkeit der Signa Holding GmbH des österreichischen Investors René Benko und BayernLB..... | 30 |
| Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Holzlieferungen der Staatsforsten an Ilim Timber | 35 |
| Jurca, Andreas (AfD) | |
| Zur Integration schwerbehinderter Menschen | 52 |
| Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Medikamentenversorgung..... | 55 |
| Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Anzahl der Rückmeldungen und Rückzahlungen der Corona-Soforthilfen | 36 |
| Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Mögliche Verfassungswidrigkeit des Haushaltsgesetzes 2021 | 31 |
| Köhler, Florian (AfD) | |
| Zuwanderung in das Sozialsystem, Migrantenquote im Bürgergeld-System | 53 |
| Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Bedarfsplanung Hochwasserschutz Aktionsprogramm Schwäbische Donau | 46 |
| Lipp, Oskar (AfD) | |
| Fragen zu den Auswirkungen des „60-Milliarden-Euro-Loches“ auf Bayern | 37 |
| Löw, Stefan (AfD) | |
| Ausländische Personen in den Kreisen der Oberpfalz nach aufenthaltsrechtli- chem Status | 7 |
| Magerl, Roland (AfD) | |
| Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Weiden i. d. OPf. | 18 |
| Mang, Ferdinand (AfD) | |

| | |
|---|----|
| Erbpachtgrundstück im Werksviertel für das neue Konzerthaus | 14 |
| Meier, Johannes (AfD) | |
| Fragen zum Stromverbrauch in Bayern am Schneetag, dem 02.12.2023 | 38 |
| Meußgeier, Harald (AfD) | |
| Schlachthöfe in Oberfranken..... | 49 |
| Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Hilfe für EU-Bürgerinnen und -bürger in Wohnungsnotfällen | 8 |
| Müller, Johann (AfD) | |
| Haushaltskrise und „Schäden-und-Verluste“-Fonds | 47 |
| Nolte, Benjamin (AfD) | |
| Probenräume und Proben Münchner Orchester..... | 23 |
| Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Besetzung von Berufungsausschüssen..... | 24 |
| Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Engagement der Bayerischen Versorgungskammer in Projekte der Signa Holding..... | 9 |
| Rauscher, Doris (SPD) | |
| Gelingender Übergang Kita – Schule | 20 |
| Rinderspacher, Markus (SPD) | |
| Verbesserung des Schutzes von Bewohnerinnen und Bewohnern vollstationärer Pflegeeinrichtungen | 56 |
| Scheuenstuhl, Harry (SPD) | |
| Zahlungsunfähigkeit der Signa Holding GmbH des österreichischen Investors René Benko und Liegenschaften des Freistaates Bayern..... | 15 |
| Schmid, Franz (AfD) | |
| Unterbringung von Asylbewerbern in Pflege- und Seniorenheimen in Bayern... | 10 |
| Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Kritik von Staatsminister Hubert Aiwanger am Bayerischen Wald | 39 |
| Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Kosten und Finanzierung von Landesausstellungen, Römerland Bayern 2028. | 25 |
| Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Zinszahlungen bei Rückforderungen der Coronahilfen | 40 |
| Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Altersbeschränkung in der staatlich geförderten LSBTIQ*-Beratung | 54 |
| Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Einkommensorientierte Förderung (EOF)..... | 16 |
| Stadler, Ralf (AfD) | |
| Staatliche Förderung Skiliftbetreiber | 50 |
| Storm, Ramona (AfD) | |
| Verfassungsviertelstunde..... | 21 |
| Dr. Strohmayer, Simone (SPD) | |

| | |
|---|----|
| 29-Euro-Ticket..... | 17 |
| Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Ankündigungen von Staatsminister Hubert Aiwanger zum Energie- und Wasserstoffhaushalt 2023..... | 41 |
| Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| DITIB-(Staats-)Vertrag | 22 |
| Vogler, Matthias (AfD) | |
| Faire Besteuerung der Autofahrer..... | 32 |
| Waldmann, Ruth (SPD) | |
| Modellprojekt „Springerkonzept in der Pflege“ | 57 |
| Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Gentechnikfreies Bayern..... | 48 |
| Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Vorgehen bei den staatlichen Zuschüssen für die Seilbahn an der Kampenwand..... | 42 |
| Winhart, Andreas (AfD) | |
| Inflation in Bayern und Preisanstieg im Bereich der Energieträger | 43 |
| Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Tempo 30 innerorts ermöglichen. Blockade der Staatsregierung im Bundesrat. | 11 |

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

- 1. Abgeordneter Benjamin Adjei (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern werden im Rahmen eines Testbetriebs der „Verfahrensübergreifenden Recherche- und Analyseplattform VeRA“ polizeiliche Echtdaten ohne gesetzliche Grundlage zusammengeführt und weiterverarbeitet (bitte verwendete Datensätze, Beginn des Testbetriebs und ggf. gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung angeben), weshalb wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Vorfeld nicht offiziell und schriftlich über den Testbetrieb mit Echtdaten informiert und um Einschätzung gebeten und inwiefern greift laut Auffassung der Staatsregierung das Legalitätsprinzip, sofern es im Rahmen des Testbetriebs zu Hinweisen auf Straftaten kommt (bitte auch angeben, ob und wie oft dieser Fall bereits eingetreten ist)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mitte November 2022 wurde im Projekt die Testphase auf der Testumgebung gestartet. Initial wurden ausschließlich Testumgebungen bzw. physisch vom Produktivsystem getrennte Datenbankspiegel ohne Echtdaten angebunden. Nach Abschluss der Quellcode-Prüfung wurde im März 2023 die Testphase mit der Integration von Echtdaten erweitert. Das Landeskriminalamt (BLKA) testet die Funktionalitäten der Software mit Daten aus dem Vorgangsbearbeitungssystem (VBS), dem Fallbearbeitungssystem (FBS), dem Fahndungsbestand der Bayerischen Polizei (INPOL-Land) und dem polizeilich lagerelevanten Schriftverkehr (EPOST810). Es werden im weiteren Verlauf des Projekts auch die Funktionalitäten der Software mit Daten aus dem Einsatzleitsystem (ELS) und dem Programm zur Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (ProVi) getestet.

Im Testbetrieb wird auch auf echte Daten zugegriffen. Dies dient ausschließlich der Prüfung der technischen und fachlichen Funktionsfähigkeit des Systems sowie zur Gewährleistung der Informationssicherheit. Der Testbetrieb stützt sich auf Art. 6 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz. Zugang haben nur Mitarbeiter der mit der Einführung im BLKA befassten Projektgruppe VeRA. Da die testweise Datenverarbeitung nicht für polizeiliche Zwecke genutzt wird und sie lediglich der internen, rein technischen Prüfung der Anwendung dient, ist eine gesonderte Rechtsgrundlage im Polizeiaufgabengesetz nicht erforderlich.

Das Legalitätsprinzip wird durch den Aufbau der Tests nicht berührt. Es werden rein technische Funktionstests vorgenommen und keine polizeilichen Ermittlungen geführt. Ausschließlich Mitarbeiter der Projektgruppe VeRA, die sich mit der Einführung der Software beschäftigen, bekommen Ergebnisse, wie die Daten verarbeitet werden, welche Probleme auftreten und welche Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden müssen. Da keine ermittlungsrelevanten Analysen vorgenommen werden, können keine neuen Straftaten entdeckt werden und ein Konflikt mit dem Legalitätsprinzip ist somit ausgeschlossen. Dieser Fall trat folglich bislang auch nicht ein.

Eine Beteiligung des Landesamts für Datenschutzaufsicht zu diesem frühen Zeitpunkt ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz, Herr Prof. Dr. Thomas Petri, wurde dennoch bei einem persönlichen Gespräch am 16.03.2023 im BLKA vom Präsidenten des BLKA, Herrn Harald Pickert, über den Testbetrieb mit Echtdateien informiert. Ihm wurden zusätzlich die entsprechenden Unterlagen angeboten. Einen Bedarf zur Übermittlung der Unterlagen sah er damals nicht. Erst am 24.11.2023 forderte er diese an.

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)
- Nachdem durch die Berichterstattung des Bayerischen Rundfunks am 30.11.2023 bekannt wurde, dass der Probetrieb zu VeRa mit der Software Palantir seit März 2023 nach Kenntnisnahme des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 16.02.2023 (AZ: 1 BvR 1547/19; 1 Br 2634/20) in Bayern durchgeführt wurde bzw. wird und soweit die Anordnung des Probetriebes tatsächlich stattfand und derselbe stattfindet, frage ich die Staatsregierung, wer hat wann (bitte auch auf Einbeziehung etwaiger Institutionen/Behörden, z. B. der Landesbeauftragte für den Datenschutz oder Vorgesetzten, z. B. der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration eingehen) und auf welchen Rechtsgrundlagen diesen Probetrieb, bei dem konkrete polizeiliche Echtdatei verknüpft wurden bzw. werden (bitte genaue Angabe der jeweiligen Datensammlungen), unter Anfall von welchen Kosten angeordnet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Projekt VeRA wird durch das Landeskriminalamt (BLKA) gem. Durchführungsplan durchgeführt. Die Planung wurde durch das BLKA dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur Abnahme vorgelegt und mit Innenministeriellem Schreiben vom 14.11.2022 durch Herrn Landespolizeipräsidenten Michael Schwald abgenommen.

Mitte November 2022 wurde im Projekt die Testphase gestartet. Initial wurden ausschließlich Testumgebungen bzw. physisch vom Produktivsystem getrennte Datenbankspiegel ohne Echtdatei angebunden. Nach Abschluss der Quellcode-Prüfung wurde im März 2023 die Testphase mit der Integration von Echtdatei erweitert.

Eine Beteiligung des Landesamtes für Datenschutzaufsicht zu diesem frühen Zeitpunkt ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz, Herr Prof. Dr. Thomas Petri, wurde dennoch bei einem persönlichen Gespräch am 16.03.2023 im BLKA vom Präsidenten des BLKA, Harald Pickert, über den Testbetrieb mit Echtdatei informiert, und ihm wurden die entsprechenden Unterlagen angeboten. Einen Bedarf zur Übermittlung der Unterlagen sah er damals nicht. Erst am 24.11.2023 forderte er diese an.

Der Testbetrieb stützt sich auf Art. 6 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz.

Zusätzliche bzw. ungeplante Kosten entstehen durch den Test nicht.

3. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Läufe einer „testweisen Datenverarbeitung“ an „echten Personaldaten“ mithilfe einer Software des US-Unternehmens Palantir, die die Staatsregierung unter dem Namen VeRa betreibt und die – ausweislich von Pressemeldungen z. B. unter der Überschrift „Bayerische Polizei testet Datamining mit echten Personendaten“ – „lediglich der internen Prüfung der Anwendung“ dienen soll und bei der angeblich „eine gesonderte Rechtsgrundlage im Polizeiaufgabengesetz [ist] nicht erforderlich“ sei, hat die Staatsregierung durchgeführt (bitte chronologisch offenlegen), vor dem Hintergrund der Verletzung welcher Rechtsvorschriften wurde jeder der Testläufe durchgeführt (bitte für jeden Testlauf die vollständige Paragraphenkette offenlegen) und aus welcher Rechtsgrundlage und/oder aus welchem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), z. B. vom 16.02.2023, AZ.: 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, leitet die Staatsregierung ab, dass durch die Staatsregierung die Grundrechte der Bürger, also die Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, nicht beachtet werden brauchen, wie es die Staatsregierung als Begründung für einen „testweisen Betrieb der Datenbankanalysesoftware Palantir“ ausführt (bitte hierzu vorzugsweise die Stellen aus den genannten Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zum Betrieb der Palantir-Software als Rechtsgrundlage offenlegen, auf die sich die Staatsregierung beruft)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mitte November 2022 wurde im Projekt die Testphase gestartet. Initial wurden ausschließlich Testumgebungen bzw. physisch vom Produktivsystem getrennte Datenbankspiegel ohne Echtdaten angebunden. Nach Abschluss der Quellcode-Prüfung wurde im März 2023 die Testphase mit der Integration von Echtdaten erweitert. Da es sich hierbei um einen kontinuierlichen Prozess handelt, ist eine Quantifizierung im Sinne der Anfrage nicht möglich.

Im Testbetrieb wird auch auf echte Daten zugegriffen. Dies dient ausschließlich der Prüfung der technischen und fachlichen Funktionsfähigkeit des Systems sowie zur Gewährleistung der Informationssicherheit. Der Testbetrieb stützt sich auf Art. 6 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz. Da die testweise Datenverarbeitung nicht für polizeiliche Zwecke genutzt wird und sie lediglich der internen, rein technischen Prüfung der Anwendung dient, ist eine gesonderte Rechtsgrundlage im Polizeiaufgabengesetz nicht erforderlich.

4. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Laut dem Koalitionsvertrag zwischen CSU und FREIE WÄHLER vom 26.10.2023 ist festgehalten, „Wir werden auf Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber dann verzichten, wenn ein fester Arbeitsplatz oder ein Ausbildungsvertrag besteht und keine Straftaten oder Gefährdungslagen vorliegen. Auch Menschen, die auf absehbare Zeit nicht abgeschoben werden können, müssen schnellstmöglich in Arbeit gebracht werden. Wir werden dabei weitestgehend die Verweisung auf Visaverfahren vermeiden.“, weshalb ich die Staatsregierung frage, warum die Arbeitserlaubnisse von Irakerinnen und Irakern nicht verlängert werden (konkret – wie in der Frankenpost vom 04.11.2023 beschrieben – verlängert die Zentrale Ausländerbehörde Oberfranken die Arbeitserlaubnisse für Irakerinnen und Iraker nicht), obwohl die Mitglieder der Staatsregierung immer wieder verlautbaren lassen haben, dass Personen, die arbeiten, nicht abgeschoben werden sollen, wie die Staatsregierung das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag, nämlich die Vermeidung der Verweisung auf Visaverfahren, konkret umsetzen möchte (bitte das Verfahren und die Zeitschiene für das Vorhaben benennen) und wie viele Personen haben aufgrund des Verweises der Ausländerbehörden auf das Visaverfahren in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 Bayern verlassen und sind wieder zurückgekehrt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die bayerischen Ausländerbehörden sind an die bundesgesetzlichen Regelungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht, die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sowie die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gebunden. Sie prüfen nach dem negativen Abschluss eines Asylverfahrens die Umstände jedes Einzelfalles nochmals nach Maßgabe des geltenden Ausländerrechts anhand aller ihnen bekannten Informationen. Von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen wird dabei abgesehen und die Fortsetzung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ermöglicht, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalles rechtlich zulässig ist. Die Staatsregierung prüft insbesondere unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung aktuell diskutierten weiteren beschäftigungsrechtlichen Erleichterungen für Asylbewerber, ausreisepflichtige abgelehnte Asylbewerber und ausländische Fachkräfte mögliche weitere Konsequenzen im Hinblick auf die im Kapitel „Für Humanität, Ordnung und Begrenzung der Migration“ enthaltenen Vorhaben des Koalitionsvertrags der die Staatsregierung tragenden Parteien. Vgl. diesbezüglich die auf der Homepage des Staatsministeriums des Innern und für Heimat zugängliche Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung.

Zahlen, wie viele Personen nach einer entsprechenden Beratung der bayerischen Ausländerbehörden ihrer gesetzlichen Ausreisepflichtung freiwillig nachgekommen sind und sodann, im Rahmen eines regulären Visumverfahrens, auf legalem Wege als Fachkraft oder zur Ausbildung als Fachkraft eingereist sind, werden weder im Ausländerzentralregister noch in anderen Datenbanken noch sonst bayernweit erfasst und liegen folglich im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor.

5. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele unerlaubte Einreisen wurden in Bayern im vierten Quartal 2023 bislang registriert, wie viele versuchte Einreisen wurden durch Zurückschiebung und Abweisung an der Grenze verhindert und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur Sicherung der Staatsgrenzen in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Unerlaubte Einreise im IV. Quartal 2023

Seit dem 01.10.2023 wurden an den bayerischen Landgrenzen zu Österreich und der Tschechischen Republik durch Kräfte der Bayerischen Grenzpolizei insgesamt 1 363 unerlaubte Einreisen (Stand: 03.12.2023) festgestellt. An der Luftgrenze (Verkehrsflughäfen mit Ausnahme Flughafen München – Franz-Josef-Strauß) beläuft sich die Zahl auf 97 unerlaubte Einreisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei lediglich um Zahlen der Bayerischen Grenzpolizei handelt. Bezüglich Feststellungen der Bundespolizei kann keine Auskunft erteilt werden. Es wird auf die zuständige Bundespolizeidirektion München verwiesen.

Zurückweisungen und Abweisungen im IV. Quartal 2023

Die Bundespolizei ist an den Landgrenzen zuständige Grenzbehörde und für die Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen wie beispielsweise Zurückweisungen zuständig. Hier liegen, analog der unerlaubten Einreisen, keine Daten vor. Unerlaubt eingereiste Personen, welche durch bayerische Polizeibeamte aufgegriffen werden, werden nach erfolgter Sachbearbeitung zur Durchführung weiterer ausländerrechtlicher Maßnahmen jeweils an die Bundespolizei übergeben.

An den bayerischen Verkehrsflughäfen – mit Ausnahme des Flughafens München – Franz-Josef-Strauß – ist die Bayerische Polizei die originär zuständige Grenzbehörde. Zurückweisungen werden dort durch die Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Grenzpolizei durchgeführt. Im Oktober 2023 wurden an den Luftgrenzen (Flughäfen Nürnberg und Memmingen) durch die Bayerische Grenzpolizei 23 Zurückweisungen durchgeführt.

Zahlenmaterial für den November 2023 liegt derzeit nicht vor und kann innerhalb der Frist nicht eingeholt werden.

Maßnahmen der Staatsregierung zur Sicherung der Staatsgrenzen in Bayern

Die Bayerische Grenzpolizei unterstützt die originär zuständige Bundespolizei sowohl durch eigenständige stationäre Grenzkontrollen auf Grundlage des Memorandum of Understanding als auch durch intensive Schleierfahndungsmaßnahmen im Grenzraum. Hierbei wird die Bayerische Grenzpolizei auch durch Kräfte der Bayerischen Bereitschaftspolizei unterstützt.

Bereits seit dem 09.10.2023 werden an den Grenzübergangsstellen Neuhaus am Inn – Neue Brücke und Neuhaus am Inn – Alte Brücke durch die Bayerische Grenzpolizei in enger Absprache mit der Bundespolizeidirektion München eigenständige stationäre Grenzkontrollen durchgeführt.

Nach der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen, unter anderem zur Tschechischen Republik, werden seit dem 17.10.2023 durch die Bayerische Grenzpolizei auf Anforderung der Bundespolizeidirektion München zusätzlich eigenständige Einreisekontrollen an den grenzüberschreitenden Verkehrswegen Selb / Aš (St 2179), Waidhaus / Rozvadov (St 2154), sowie Bayerisch Eisenstein / Železná Ruda (B11) durchgeführt.

Darüber hinaus führt die Bayerische Grenzpolizei lageangepasst stationäre Grenzkontrollen insbesondere am deutsch-österreichischen Grenzabschnitt durch.

Die Schleierfahndungsmaßnahmen der Bayerischen Grenzpolizei zur Bekämpfung der illegalen Migration im Grenzbereich zu Österreich und der Tschechischen Republik wurden bereits ab dem 07.10.2022 intensiviert.

Zudem wird auf die personelle Stärkung der Bayerischen Grenzpolizei zur Bekämpfung der illegalen Migration und der grenzüberschreitenden Kriminalität gesetzt. Bereits in den letzten Jahren wurde die Bayerische Grenzpolizei auf 1 000 Stellen aufgestockt. Bis 2028 soll sie auf 1 500 Stellen verstärkt werden.

6. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD) Bezugnehmend auf die Ablehnung der Reform des Straßenverkehrsgesetzes durch den Freistaat im Bundesrat am 24.11.2023 frage ich die Staatsregierung, warum der Reform des Straßenverkehrsrechts inhaltlich nicht zugestimmt wurde, wie die Staatsregierung dem Wunsch vieler Kommunen, die Geschwindigkeitsreduzierung innerorts zu vereinfachen und mehr Handlungsspielraum hinsichtlich der Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Sicherheit und Gesundheit aller Menschen sowie der städtebaulichen Entwicklung zu erlangen, gerecht werden möchte und wie es mit der Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrs-Ordnung aus der Sicht der Staatsregierung weitergehen soll?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach einer eingehenden Prüfung hat die Staatsregierung entschieden, der vom Bund geplanten Gesetzesänderung nicht zuzustimmen.

Die Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe hätte im praktischen Vollzug zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Ebenso das Fehlen jeglicher Bewertungskriterien hinsichtlich des neu ins Auge gefassten Ziels des Klima- und Umweltschutzes.

Auch fehlt es dem Gesetzesentwurf des Bundes an tragfähigen Anhaltspunkten und Kriterien, wie der Zielkonflikt zwischen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der einen Seite und des Klima- und Umweltschutzes auf der anderen Seite in der Praxis aufzulösen ist. Gerade die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr ist der Staatsregierung ein zentrales Anliegen. Vor diesem Hintergrund sind klare Maßstäbe erforderlich, die sicherstellen, dass Maßnahmen aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes nicht einseitig zulasten der Verkehrssicherheit gehen dürfen.

Die Staatsregierung verwehrt sich nicht grundsätzlich dagegen, den Klima- und den Umweltschutz als Schutzgüter in das Straßenverkehrsrecht aufzunehmen. Das muss aber gesetzestechnisch sauber umgesetzt werden. Deshalb ist nunmehr der Bund gefordert, die Bedenken der Bundesländer aufzugreifen und ein Regelwerk zu erarbeiten, welches in der Praxis rechtssicher genutzt werden kann und die Belange der Verkehrssicherheit als zentrales Schutzgut des Straßenverkehrsrechts wahrt.

7. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele ausländische Personen im Zeitraum von 2020 bis 2022 aufgeschlüsselt nach ihren Aufenthaltsrechtlichen Status (soweit möglich) jeweils in den Kreisen in der Oberpfalz wohnen, wie viele dieser Landkreise jeweils noch an Aufnahmekapazitäten zur Verfügung haben (bei der Annahme, dass die aktuellen Personen vor Ort und in den aktuellen Unterkünften bleiben) und welche fixen sowie laufenden Kosten ein Wohncontainer für Flüchtlinge verursacht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Zahl der in den Asylunterkünften untergebrachten Personen sowie der jeweilige Status stellt sich lt. dem integrierten Migrantensverwaltungssystem (iMVS) in den Kreisverwaltungsbehörden der Oberpfalz wie in beiliegender Übersicht abgebildet dar¹.

Im Regierungsbezirk Oberpfalz stehen in den Asylunterkünften aktuell noch rd. 600 freie Plätze zur Verfügung. Eine statistische Auswertung der aktuell noch freien Kapazitäten aufgesplittet nach Kreisverwaltungsbehörden kann in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

Im Rahmen der Unterbringung in Wohncontainern verteilen sich die fixen und laufenden Kosten insbesondere auf folgende Positionen:

Fixkosten

- Anschaffungskosten oder
- Mietkosten
- Erschließungskosten

Laufende Kosten

- Wasser
- Strom
- Kanalgebühren
- Sonstige Betriebskosten abhängig von der Ausgestaltung der Unterkunft

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

8. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es zutreffend, dass Kommunen EU-Bürgerinnen und -Bürger bei Obdachlosigkeit eine ordnungsrechtliche Unterbringung grundsätzlich und insbesondere im Rahmen von Winternotprogrammen – beispielsweise durch Ausweiskontrollen – verwehren können, was ist die rechtliche Grundlage hierfür und welche Auffassung vertritt die Staatsregierung im Hinblick auf Hilfen für EU-Bürgerinnen und -Bürger bei freiwilliger und unfreiwilliger Obdachlosigkeit?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Obdachlosenunterbringung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG). Diese sicherheitsrechtliche Generalklausel differenziert nicht zwischen EU- und Nicht-EU-Bürgern.

Mithin ergibt sich, dass es bei der Obdachlosenunterbringung nicht auf die Staatsangehörigkeit eines Betroffenen ankommen kann.

Auch die Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Wohnungslosenhilfe steht allen wohnungs- und obdachlosen bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, zur Verfügung. Konkrete Hilfsangebote in Bayern können auf der Homepage der Koordination Wohnungslosenhilfe Nord- und Südbayern abgerufen werden

9. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund der Insolvenz der Signa Holding frage ich die Staatsregierung, wie hoch ist das Gesamtinvestitionsvolumen der Bayerischen Versorgungskammer in Projekte der Signa-Unternehmensgruppe, in welche Projekte hat die Bayerische Versorgungskammer konkret investiert und welche Sicherheiten sind für die Investitionen hinterlegt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Bayerische Versorgungskammer, eine dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nachgeordnete Oberbehörde, führt die Geschäfte für zwölf rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen und verwaltet in dieser Eigenschaft das im Eigentum der Versorgungseinrichtungen stehende Vermögen. Drei der Anstalten sind Bundesanstalten und unterstehen der Aufsicht des Bundes, wobei diese für zwei Anstalten das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Organleihe ausübt.

Die von der Bayerischen Versorgungskammer betreuten Versorgungseinrichtungen sind rechtlich und wirtschaftlich eigenständige Sozialsysteme der Altersversorgung. Finanziert werden diese Leistungen ausschließlich aus den Beiträgen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber sowie aus den Erträgen der Vermögensanlagen.

Nach Angaben der Bayerischen Versorgungskammer sind die von ihr vertretenen Versorgungseinrichtungen nicht am Eigenkapital oder in Eigenkapital ähnlichen Positionen an Unternehmen der Signa Gruppe beteiligt. Darüber hinaus bestehen an drei hochwertigen Objekten, an denen Signa beteiligt ist, Immobilienfinanzierungen, die umfänglich mit erstrangigen Grundschulden abgesichert sind, und bei denen die Verkehrswerte die Kreditsummen deutlich übersteigen.

Im Hinblick auf die schützenswerten Belange der Vertragspartner der Finanzierungen sowie zum Schutz der finanziellen Interessen der auf Gegenseitigkeit agierenden Versorgungsanstalten kann angesichts der dynamischen und volatilen Entwicklung bei der Signa-Unternehmensgruppe derzeit keine konkrete Auskunft erteilt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass Dritte zulasten der finanzierten Objekte tätig werden und damit das Investment gefährden könnten.

Das Gesamtinvestitionsvolumen der Finanzierungen liegt weit unter 1 Prozent der Gesamtkapitalanlagen der Versorgungsanstalten.

Die Signa Financial Services AG verwaltet als von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragter Manager für die Bayerische Versorgungskammer einen Immobilienspezialfonds, der in österreichische Immobilien investiert. Die im Fonds enthaltenen Immobilien befinden sich im Eigentum der von der Bayerischen Versorgungskammer beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal Investment.

Ob ggf. weitere Investments mittelbar über Fonds an Unternehmen der Signa-Unternehmensgruppe erfolgt sind, bedarf noch weitergehender Prüfung, die in der vorgegebenen Zeit nicht erfolgen konnte. Hierzu wird auf die derzeit noch offene Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Tim Pargent und Julia Post vom 24.11.2023 (ohne Drucklegung) verwiesen.

10. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Pflege- und Seniorenheime werden derzeit zur Unterbringung von Asylbewerbern in Bayern genutzt (bitte die Anzahl nach Landkreis und Anzahl der Asylbewerber auflisten), für welche Pflege- und Seniorenheime in Bayern gibt es derzeit Pläne, diese als Unterkunft für Asylbewerber zu nutzen (bitte nach Landkreis, Pflege- und Seniorenheim und Unterbringungskapazitäten auflisten) und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um eine Unterbringung von Asylbewerbern in Pflege- und Seniorenheimen zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In Bayern sind die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern. Ihre Aufgabe ist es, im Rahmen des jeweiligen Bedarfs, Asylunterkünfte anzumieten oder gegebenenfalls zu errichten und zu betreiben. Um eine rechtzeitige und ausreichende Akquise von Unterkünften sicherzustellen, erfolgt nicht in jedem Fall eine Einbindung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Auf welche Unterkunftsmöglichkeiten vor Ort zurückgegriffen werden kann und was am besten vertretbar ist, entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte – sie haben den besten Einblick. Auch werden etwaige Vornutzungen von Objekten nicht statistisch auswertbar erfasst. Wie viele ehemals als Pflege- oder Seniorenheime genutzte Objekte nun für die Unterbringung von Asylbewerbern genutzt werden oder sich derzeit in Planung befinden, ist der Staatsregierung daher nicht bekannt und kann in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Der Staatsregierung ist kein in Bayern aktiv genutztes Pflege- oder Seniorenheim bekannt, das geschlossen wurde, um dort Asylbewerber unterzubringen. Ungeachtet dessen fordert die Staatsregierung die Bundesregierung unablässig zu einem sofortigen und grundlegenden Kurswechsel in der Migrationspolitik auf und setzt sich für eine effektive Begrenzung der Zugangszahlen ein. Denn das ist die einzige nachhaltige Lösung.

11. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wieso blockierte die CSU/FW-Staatsregierung eine Neuregelung des Straßenverkehrsgesetzes im Bundesrat, die beispielsweise Kommunen erleichtern würde, innerorts als Tempobegrenzung 30 Stundenkilometer auszuweisen, wie erklärt die CSU/FW-Staatsregierung diese Blockade für mehr kommunale Entscheidungsspielräume gegenüber den über 1 000 Kommunen der Initiative Lebenswerte Städte und Gemeinden, von denen sich viele in Bayern befinden, und hat sich die CSU/FW-Staatsregierung vom Ziel „Vision Zero“ – keine Toten im Straßenverkehr – verabschiedet, wenn sie selbst einfache Maßnahmen wie optionale Geschwindigkeitsbeschränkungen innerorts ablehnt, auch wenn damit die Schwere der Verletzungen massiv gemindert werden kann und die Sicherheit im Straßenverkehr für alle Verkehrsteilnehmenden erhöht würde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach einer eingehenden Prüfung hat die Staatsregierung entschieden, der vom Bund geplanten Gesetzesänderung nicht zuzustimmen.

Die Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe hätte im praktischen Vollzug zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Ebenso das Fehlen jeglicher Bewertungskriterien hinsichtlich des neu ins Auge gefassten Ziels des Klima- und Umweltschutzes.

Auch fehlt es dem Gesetzesentwurf des Bundes an tragfähigen Anhaltspunkten und Kriterien, wie der Zielkonflikt zwischen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der einen Seite und des Klima- und Umweltschutzes auf der anderen Seite in der Praxis aufzulösen ist. Gerade die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr ist der Staatsregierung ein zentrales Anliegen. Vor diesem Hintergrund sind klare Maßstäbe erforderlich, die sicherstellen, dass Maßnahmen aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes nicht einseitig zulasten der Verkehrssicherheit gehen dürfen.

Die Staatsregierung verwehrt sich nicht grundsätzlich dagegen, den Klima- und den Umweltschutz als Schutzgüter in das Straßenverkehrsrecht aufzunehmen. Das muss aber gesetzestechnisch sauber umgesetzt werden. Deshalb ist nunmehr der Bund gefordert, die Bedenken der Bundesländer aufzugreifen und ein Regelwerk zu erarbeiten, welches in der Praxis rechtssicher genutzt werden kann und die Belange der Verkehrssicherheit als zentrales Schutzgut des Straßenverkehrsrechts wahrt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

12. Abgeordneter
**Dieter
Arnold**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch nach ihrer Einschätzung die Aufschläge für Verbraucher und Endkunden sein werden, wenn Ende 2023 die Mautbefreiung für Erdgas-Lkws ausläuft, wie hoch werden nach ihrer Schätzung die Aufschläge sein, wenn gleichzeitig mit dem 01.12.2023 die Lkw-Maut auf 200 Euro pro Tonne CO₂ erhöht wird, und was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um angesichts der steigenden Inflation und Kostenexplosionen für die Bürger weitere Kostensteigerung durch die Lkw-Maut-Erhöhung und das Ende der Mautbefreiung für Erdgas-Lkws zu kompensieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Lkw-Maut liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Eigene Erhebungen zu den Auswirkungen der thematisierten Änderungen bei der Lkw-Maut liegen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nicht vor.

Die Staatsregierung hat sich im Gesetzgebungsverfahren zum Dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften auf unterschiedlichen Ebenen beim Bund dafür eingesetzt, dass von den kurzfristigen Belastungen des Straßengüterverkehrs Abstand genommen wird. Ein Entschließungsantrag Bayerns zur Bundesratssitzung am 07.07.2023 und auch ein Plenarantrag zur Bundesratssitzung am 20.10.2023 zur Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes fanden jedoch keine Mehrheit.

13. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche S-Bahn-Stationen bzw. S-Bahn-Streckenäste der S-Bahn München verfügen heute nur über 140 Meter lange Bahnsteige, welche S-Bahn-Stationen bzw. S-Bahn-Streckenäste der S-Bahn München sollen zukünftig 210 Meter lange Bahnsteige bekommen, damit auch Langzüge dort halten können, und warum bekommen die anderen S-Bahn-Stationen bzw. S-Bahn-Streckenäste der S-Bahn München keine 210 Meter langen Bahnsteige?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Zuständigkeit für die Eisenbahn-Infrastruktur, einschließlich der Bahnsteige für die S-Bahn München, liegt laut Grundgesetz beim Bund und der bundeseigenen Deutschen Bahn (DB). Diese tragen auch die Verantwortung für den möglichen, aus Sicht der Staatsregierung unbedingt sinnvollen, Ausbau in eigener Zuständigkeit.

Von derzeit 150 Stationen bei der S-Bahn München verfügen 122 bereits über Bahnsteiglängen von 210 Metern und sind somit grundsätzlich für den Einsatz von S-Bahn-Langzügen geeignet. 28 Stationen verfügen derzeit über 140 Meter lange Bahnsteige, was einen Einsatz von Vollzügen ermöglicht. Bei der Linie S2 Petershausen/Altomünster – Erding betrifft dies die Abschnitte zwischen Dachau Stadt und Altomünster sowie zwischen Ottenhofen und Erding, bei der Linie S7 Wolfratshausen – Kreuzstraße die Abschnitte zwischen Wolfratshausen und Großhesselohle Isartalbahnnhof sowie zwischen Dürrnhaar und Kreuzstraße.

Im Rahmen des Programms „Bahnausbau Region München“ sieht der Freistaat sukzessive den Ausbau der Infrastruktur durch die DB für den Langzugeinsatz vor.

14. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Größe hat das in Erbpacht erworbene Grundstück im Münchner Werksviertel, auf dem das neue Konzerthaus entstehen soll, welche Nutzungsmöglichkeiten sind dort laut Bebauungsplan vorgesehen und welche Möglichkeiten bestehen laut Erbpachtvertrag, das Vertragsverhältnis zu ändern bzw. aufzuheben?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das im Erbbaurecht überlassene Grundstück hat eine Größe von rund 7 000 m². Der Bebauungsplan Nr. 2061 der Landeshauptstadt München setzt im Wesentlichen die in einem Kerngebiet zulässigen Nutzungen fest.

Einseitige Änderungs- oder Aufhebungsmöglichkeiten widersprechen der gesetzlich vorgegebenen Systematik eines Erbbaurechts.

15. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Da die Signa Holding GmbH des österreichischen Investors René Benko zahlungsunfähig ist, nach Mitteilung des Handelsgerichts Wien der Signa Holding ein Sanierungsverfahren unter Eigenverwaltung gestattet wurde und laut Medienberichten der Freistaat 2013 die Alte Akademie in der Münchner Fußgängerzone im Erbbaurecht für 65 Jahre an die Signa übergeben hat (für die rund 30 000 Quadratmeter soll die Signa rund 240 Mio. Euro bezahlt haben) frage ich die Staatsregierung, welche weitere Liegenschaften hat der Freistaat ggf. der Signa Holding oder Unternehmen der Holding überlassen, welche Folgen hat das Insolvenzverfahren für das Erbbaurecht bei der Alten Akademie und ggf. welche Folgen für weitere von der Insolvenz betroffene Liegenschaften des Freistaates?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Insolvenzverfahren der Signa Holding GmbH hat gegenwärtig keine Auswirkungen auf den Erbbaurechtsvertrag, der mit der München, Alte Akademie Immobilien GmbH & Co. KG geschlossen wurde.

Der Freistaat hat mit der Signa Holding GmbH oder ihren (Tochter-)Unternehmen keine weiteren Verträge über andere Liegenschaften geschlossen.

16. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- In Bezug auf die Einkommensorientierte Förderung (EOF) für den sozialen Wohnungsbau frage ich die Staatsregierung, wie hat sich die EOF in Bayern und speziell in Oberfranken in den letzten 10 Jahren bis zum Jahr 2023 entwickelt (aufgeschlüsselt nach Anzahl und Höhe der bewilligten Förderungen), wurden bzw. werden in den letzten 10 Jahren bis einschließlich das Jahr 2023 Anträge abgelehnt (aufgeschlüsselt nach Anzahl und nach Höhe der beantragten und nicht bewilligten Förderungen) und ist es vorgesehen, den Fördertopf aufzustocken, um im Jahr 2024 und in den folgenden Jahren Förderanträge nicht erneut ablehnen zu müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Anzahl der bewilligten Wohneinheiten und die Höhe der zugesagten Fördermittel in der Einkommensorientierten Förderung (EOF) für ganz Bayern und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken können aus den Jahresberichten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) entnommen werden².

Mit den in den vergangenen zehn Jahren für die Programme der Wohnraumförderung zur Verfügung stehenden Fördermitteln, konnten bisher alle förderfähigen Anträge in der EOF bewilligt werden.

Der Umfang der zur Verfügung stehenden Fördermittel für die Wohnraumförderung konnte in den vergangenen Jahren bedarfsgerecht gesteigert werden. Ziel der Staatsregierung ist es auch zukünftig entsprechend dem Förderbedarf und unter Berücksichtigung der durch den Bund zur Verfügung gestellten Mittel auskömmliche Landesmittel bereitzustellen.

² <https://bayernlabo.de/foerderinstitut/downloadcenter>

17. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit sind die bayerischen Schülerinnen und Schüler beim 29-Euro-Ticket berücksichtigt, und falls nicht, wann ist beabsichtigt, sie aufzunehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die berechtigten Schülerinnen und Schüler für das Ermäßigungsticket sind auf der Homepage der Bayerischen Eisenbahngesellschaft dargestellt.³

Das System der Schülerbeförderung wird in dieser Legislaturperiode insgesamt auf den Prüfstand gestellt und insbesondere geklärt werden, inwieweit allen Schülerinnen und Schülern der Zugang zum vergünstigten Deutschlandticket ermöglicht werden kann. Eine wichtige Prämisse auf Bundesebene ist die nunmehr für Mai 2024 avisierte endgültige Entscheidung über die Zukunft des Deutschlandtickets.

³ <https://bahnland-bayern.de/de/ermaessigungsticket>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

18. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, über welche Kenntnisse verfügt sie bezüglich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie sämtlicher damit in Verbindung stehender Delikte (Nötigung, Erpressung, Körperverletzung usw.) im Zeitraum der letzten zehn Jahre im Bereich der Stadt Weiden i. d. OPf. (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunft/Staatsangehörigkeiten der Täter/Opfer und Tatort)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Beantwortung erfolgt anhand der vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) übermittelten Daten und Informationen.

Die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte PKS enthält grundsätzlich die der Bayerischen Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Auskünfte zu einem Berichtsjahr sind jeweils nach den an das Jahresende anschließenden qualitätssichernden Maßnahmen möglich.

Es war in der PKS nicht möglich, Auskünfte zu Delikten, die mit Sexualstraftaten in Zusammenhang stehen, zu recherchieren. Bei der nachfolgenden und den beiden beiliegenden Tabellen wurde jeweils auf die Ausgabe von Nullwerten verzichtet.

Nach Mitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sind die PKS-Daten der Sexualdelikte der Berichtsjahre ab 2018 aufgrund der Strafrechtsänderung im Bereich der Sexualdelikte im Jahr 2016 und der darauffolgenden Änderung der PKS-Verschlüsselung im gegenständlichen Deliktsbereich mit denen der Vorjahre nicht vergleichbar.

Nachfolgende Tabelle stellt die Zahl der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung für die Jahre 2013 bis 2022 dar:

| Anzahl Fälle in Weiden i. d. Opf 2013 bis 2022 | | | |
|---|-------------------|--|----------------|
| Jahr | Schlüssel der Tat | Straftat | erfasste Fälle |
| | | | Anzahl |
| 2022 | 100000 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 124 |
| 2021 | 100000 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 82 |
| 2020 | 100000 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 53 |
| 2019 | 100000 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 31 |
| 2018 | 100000 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 30 |
| 2017 | 100000 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 54 |

| | | | |
|------|--------|--|----|
| 2016 | 100000 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 43 |
| 2015 | 100000 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 26 |
| 2014 | 100000 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 23 |
| 2013 | 100000 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 41 |

Angaben zur Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen sind der Anlage 1⁴ zu entnehmen. Die Staatsangehörigkeit der erfassten Opfer ist Anlage 2⁵ zu entnehmen. Der Tatort lag jeweils im Stadtgebiet der Stadt Weiden in der Oberpfalz.

Auskünfte zu etwaigen Delikten, die mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Zusammenhang stehen, sowie zu konkreten Tatorten innerhalb des Stadtgebiets Weiden können auch auf der Basis der im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz geführten Statistiken nicht erteilt werden.

Derartige Tatmodalitäten werden in der nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführten Geschäftsstatistik der bayerischen Staatsanwaltschaften und der ebenfalls nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführten Strafverfolgungsstatistik nicht gesondert erfasst. Wenn ein Verfahren mehrere Tatvorwürfe zum Gegenstand hat, wird jeweils nur schwerste Vorwurf statistisch erfasst.

Entsprechende Daten könnten daher nur aufgrund einer händischen Durchsicht aller Verfahrensakten der letzten zehn Jahre mit Bezug zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erhoben werden, was aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands und im Übrigen mit Blick auf den für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann.

⁴ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

⁵ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

19. Abgeordnete Ich frage die Staatsregierung, ist es in Bayern zulässig, dass
Nicole Auszubildende von Berufsschulen aus Kapazitätsgründen nicht
Bäumler aufgenommen werden?
(SPD)

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nein. Berufsschulpflichtige nach Art. 39 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Berufsschulberechtigte nach Art. 40 Satz 1 BayEUG, die sich für den Besuch der Berufsschule entschieden haben, müssen von der zuständigen Sprengelberufsschule aufgenommen werden. Über die Einhaltung dieser Verpflichtung wurde und wird von den schulaufsichtlich zuständigen Bezirksregierungen gewacht.

20. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Anknüpfend an die Anfrage zum Plenum vom 23.01.2023 (Drs. 18/26232) frage ich die Staatsregierung, wie viele Stunden für die Umsetzung des Vorkurses Deutsch wurden den Grundschulen in Bayern zum Schuljahr 2022/2023 zugewiesen und wurden umgesetzt, wie hat sich die Stundenzuweisung und die Stundeninanspruchnahme im Vergleich zum Vorjahr entwickelt und sollte es zu einer geringeren Stundenzuweisung und einer geringeren tatsächlichen Stundenumsetzung in diesem Schuljahr gegenüber den Vorjahren gekommen sein, welche Gründe liegen diesem Umstand zugrunde?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Rahmen der Unterrichtsversorgung an Grund- und Mittelschulen werden den Regierungen jährlich Lehrerstunden für die Einrichtung von Sprachförderangeboten zugewiesen. Mit diesen Ressourcen werden – neben den rein schulischen Deutsch-PLUS-Angeboten – auch die Vorkurse „Deutsch 240“ eingerichtet. Die Regierungen weisen die Stunden den einzelnen Staatlichen Schulämtern bedarfsgerecht zu. Diese wiederum prüfen die Bedarfe der Schulen vor Ort und versorgen sie entsprechend. Bayernweit wurden zum Schuljahr 2022/2023 für die o. g. Sprachförderangebote Lehrerwochenstunden im Gesamtumfang von rd. 950 Vollzeitkapazitäten bereitgestellt. Dies entspricht dem Wert der Vorjahre seit dem Schuljahr 2018/2019.

Im Schuljahr 2022/2023 gab es an staatlichen Grundschulen insgesamt 7 771 (Schuljahr 2021/2022: 8 737) wöchentlich erteilte Stunden im Vorkurs „Deutsch 240“.

Aufgrund der besonderen Situation im Schuljahr 2022/2023 (Ukrainekrieg, Corona-situation) und den damit verbundenen personellen Herausforderungen wurden von den Schulaufsichtsbehörden – die die konkrete Bedarfslage an den Schulen vor Ort am besten einzuschätzen wissen – vorsorglich Maßnahmen ergriffen, um das jeweils bestmögliche Bildungsangebot vor Ort bereitzustellen. Vor diesem Hintergrund konnte in einigen Regionen des Freistaates Bayern das Angebot an Vorkursen „Deutsch 240“, je nach spezifischer Situation vor Ort, im Schuljahr 2022/2023 ggf. nicht im gewohnten Umfang vorgehalten werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Schuljahr 2022/2023 insgesamt weniger Kindergartenkinder Vorkurse besucht haben als im Schuljahr 2021/2022.

21. Abgeordnete
**Ramona
Storm**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie gedenkt, die geplante wöchentliche „Verfassungsviertelstunde“ konkret in die vorgegebenen Wochenstundenpläne der staatlichen Schulen zu integrieren, wie die Staatsregierung zum Vorschlag des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege steht, einen „Morgenimpuls für Gemeinsinn“ einzuführen und wie gedenkt die Staatsregierung, die Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volke in der „Verfassungsviertelstunde“ zu entfachen, vor dem Hintergrund, dass in Art. 131 der Bayerischen Verfassung steht: „Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen“?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zur Verfassungsviertelstunde:

Die Konzeptionierung eines Rahmens für effektive und akzeptierte Umsetzungsmöglichkeiten der „Verfassungsviertelstunde“ wird im Verlauf des Schuljahres 2023/2024 im Dialog mit Lehrkräften, Verbänden und Experten für politische Bildung erarbeitet werden. Dabei soll die „Verfassungsviertelstunde“ harmonisch und flexibel in das Fächerspektrum der einzelnen Schularten eingebettet werden. Ziel ist es, dass Lehrkräfte unterschiedlicher Fächer im Rahmen ihres Unterrichts die verschiedenen Verfassungswerte thematisieren.

Zum Vorschlag des „Morgenimpulses für Gemeinsinn“:

Bereits jetzt haben Rituale im Lebensraum Schule einen festen Stellenwert. Es liegt jedoch in der pädagogischen Verantwortung der Schulen, welche Rituale und Impulse gelebt werden und wann sie ihren Platz im Schulalltag finden.

Zu Art. 131 der Bayerischen Verfassung in Bezug auf das Bildungsziel der „Liebe zur Bayerischen Heimat“ mit Blick auf die Verfassungsviertelstunde:

Im Kontext des schulischen Unterrichts und Erziehens gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, die Verbundenheit mit dem Freistaat Bayern zu unterstützen und zu fördern. Dies geschieht u. a. über die Auseinandersetzung mit Bayerns Natur, Kultur, Brauchtum und Sprache wie auch seiner historischen Entwicklung und aktuellen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verfasstheit. In der reflektierten Auseinandersetzung mit der Heimat liegt zudem die Chance, Gemeinschaft und Identität sowie gegenseitige Toleranz auszubilden; indem die Schülerinnen und Schüler sich mit dem heimatlichen Raum in seinen vielfältigen Dimensionen auseinandersetzen und diesen wertschätzen, können sie ein Verantwortungsbewusstsein gegenüber Heimat und Nation erwerben, sich aber auch für die Idee der europäischen Einigung (im Sinne des Art. 3a der Bayerischen Verfassung) einsetzen lernen. Eine derartige Auseinandersetzung wird auch im Rahmen der „Verfassungsviertelstunde“ möglich sein.

22. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welcher Laufzeit hat die Staatsregierung derzeit Vereinbarungen oder Verträge mit DITIB oder sonstigen Islamischen Organisationen in ihrer Eigenschaft als Religionsgemeinschaft oder in ihrer Eigenschaft als Träger einer sozialen oder kulturellen Organisation (bitte Datum der Unterzeichnung und Ablaufdatum spezifisch nennen), in welcher Höhe schließen diese Vereinbarungen oder Verträge institutionelle oder projektbezogene Förderung mit ein und welchen Inhalt behandeln die Vereinbarungen oder Verträge darüber hinaus?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung hat weder mit DITIB noch mit einer sonstigen islamischen Organisation Vereinbarungen oder Verträge in der Eigenschaft als Religionsgemeinschaft oder in einer sonstigen Eigenschaft.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

23. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Sälen finden – ggf. nach ihrer Kenntnis – die Proben der wichtigsten in München beheimateten Orchester (Münchner Rundfunkorchester, Sinfonieorchester des Bayerischen Rundfunks, Münchner Philharmoniker, Bayerisches Staatsorchester usw.) statt, wie viele Proben finden jeweils vor den angesetzten Konzerten in den jeweiligen (Stamm-)Konzertsälen statt und wie viele Konzerte mit eigenständigem Programm gaben diese Orchester jeweils in den vergangenen fünf Jahren?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die durchschnittliche Anzahl der Konzerte des Münchner Rundfunkorchesters pro Spielzeit in Münchner Konzertsälen/Veranstaltungsstätten (Prinzregententheater, Herkulesaal, Isarphilharmonie im Gasteig, Herz-Jesu-Kirche, Circus Krone Bau) beläuft sich auf 33. Die durchschnittliche Anzahl der (General-)Proben des Münchner Rundfunkorchesters pro Spielzeit in den o. g. Münchner Konzertsälen/Veranstaltungsstätten liegt bei 30. Die anderen konzertvorbereitenden Proben des Münchner Rundfunkorchesters finden i. d. R. im BR Funkhaus/Studio 1 statt – ab der Spielzeit 2025/2026 im Interimsstudio am BR-Standort Unterföhring.

Im Schnitt der letzten fünf regulär geplanten Konzertsaisonen (Corona-Saisonen 2020/2021 und 2021/2022 ausgenommen) bis inklusive 2023/2024 spielt das Sinfonieorchester des Bayerischen Rundfunks in München pro Saison 61 symphonische Abo und Sonderkonzerte (inklusive musica viva) mit 36 verschiedenen (eigenständigen) Programmen. Davon finden/fanden im Schnitt 38 im Herkulesaal, 22 im Gasteig bzw. Gasteig-Interim und eine andernorts statt. Vor jedem Programm finden 4 bis 7 Proben (inklusive Generalprobe) in den jeweiligen Konzertsälen statt, die für Rundfunkzwecke auch mitgeschnitten werden.

Neben seiner Hauptfunktion als Orchester der Bayerischen Staatsoper spielt das Bayerische Staatsorchester pro Spielzeit in der Regel sechs Akademiekonzerte (mit je zwei Konzertabenden) im Nationaltheater. Die Proben zu den Akademiekonzerten finden im Orchesterprobensaal (Bruno-Walter-Saal) der Bayerischen Staatsoper statt; hinzu kommt jeweils eine Generalprobe auf der Bühne des Nationaltheaters.

Nichtstaatliche Orchester, die vom Freistaat Bayern institutionell gefördert werden:

Die Münchner Symphoniker spielen rund 80 bis 90 Konzerte pro Jahr, davon einen Großteil in München. Das Orchester nutzt überwiegend die Isarphilharmonie, aber auch das Prinzregententheater und (in Einzelfällen) den Herkulesaal der Residenz, die Allerheiligenhofkirche oder das Technikum. Die Proben finden in der Regel im Probensaal der Bavaria Musikstudios in Haidhausen statt; im Konzertsaal erfolgt nur eine kurze Anspielprobe (ca. 30 Minuten) unmittelbar vor dem Konzert.

Das Münchner Kammerorchester spielt rund 60 Konzerte im Jahr, davon im Jahr 2023 37 in München (vergleichbar auch in anderen Jahren). „Stammspielstätte“ des Orchesters ist das Prinzregententheater. Der Probetrieb findet an unterschiedlichen Orten im Stadtgebiet statt (Probenraum in Schwabing für kleine Streicherbesetzungen, Zwischennutzung Gasteig, Bavaria Musikstudios, Adalbert-Stifter-Saal

im Sudetendeutschen Haus, Saal X im Gasteig HP 8); weitere Probenmöglichkeiten sind in den letzten Monaten/Jahren entfallen, die Probensituation gilt als schwierig. Im Konzertsaal selbst findet jeweils nur eine Generalprobe unmittelbar vor dem Konzert statt.

Das Jewish Chamber Orchestra Munich (12 bis 14 Konzerte im Jahr) spielt an unterschiedlichen Orten in München, überwiegend in den Kammerspielen, daneben auch im Prinzregententheater (Jüdisches Neujahrskonzert), im Cuvilliés-Theater, in der Allerheiligen Hofkirche und anderen Örtlichkeiten im Einzelfall. Die Konzertsäle stehen jeweils am Nachmittag des Aufführungstags zur Verfügung. Einen festen Probenraum gibt es nicht. Es werden unterschiedliche, teils nur bedingt geeignete Räume genutzt.

24. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob nach ihrer Ansicht Art. 66 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes die Entsendung von mehr als einer Vertreterin bzw. einem Vertreter nach den Nrn. 1 und 2 in Berufungsausschüsse erlaubt, sofern dabei die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und -lehrer gewahrt bleibt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Gemäß Art. 66 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz gehören dem Berufungsausschuss „mindestens“ eine Vertreterin oder ein Vertreter der in den Nr. 1 und Nr. 2 (und Nr. 4) genannten Gruppen an, sodass auch eine darüberhinausgehende Besetzung möglich ist, soweit die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und -lehrer gewahrt bleibt.

25. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die Kosten der Landesausstellungen seit 2013 (bitte nach jeweiliger Ausstellung aufschlüsseln sowie Anteil der Finanzierung durch den Freistaat in Euro jeweils angeben), welche Finanzierungskonzepte gab es für die Landesausstellungen, die an mehreren Standorten stattfanden (bitte Drittmittelgeber, kommunale Eigenanteile bzw. eingeflossene Förderungen angeben), und wie bewertet die Staatsregierung die Anregung von Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Markus Blume in seinem Abschlussbericht zum Antrag Drs. 18/30127 „Römerland Bayern – Die Landesausstellung für 2028“ vom 22.11.2023, dass „ergänzende staatliche Projektförderung (insbesondere durch den Kulturfonds Bayern) in Betracht“ kommen könnte, insbesondere vor dem Hintergrund, dass laut Pressemitteilung von Staatsminister Markus Blume vom 05.12.2022 bis zu 1 Mio. Euro aus dem Kulturfonds bereits in die Sicherheit von Museen fließen soll und mit Blick auf den Kulturfonds als wichtiges Finanzierungsinstrument von Kultur im ganzen Land, insbesondere auch der Freien Szene und nicht öffentlich geförderter Kunst und Kultur unter Berücksichtigung der angespannten kommunalen Haushalte?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der beigefügten Tabelle „Kosten und Finanzierung von Landesausstellungen“⁶ können die Antworten zu den ersten beiden Fragen entnommen werden.

Zur dritten Frage darf festgestellt werden, dass die Landesausstellung „Römerland Bayern“ nicht aus Mitteln des Kulturfonds Bayern gefördert werden soll, da es sich um eine staatliche Ausstellung handelt. Für neben der Landesausstellung und unabhängig von dieser stattfindende Satellitenausstellungen und Investitionen nicht-staatlicher Museen (Projekte örtlicher Partner, die in Verantwortung und Finanzierung der Verantwortlichen vor Ort erfolgen) können Förderanträge zum Kulturfonds Bayern gestellt werden. Die Förderung von Projekten der Freien Szene sowie die Bereitstellung von Fördermitteln für Sicherheitsmaßnahmen bei nichtstaatlichen Museen ist hiervon nicht tangiert.

⁶ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

26. Abgeordneter **Florian Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang wurden im Vollzug der Haushalte 2021, 2022 und 2023 Kreditermächtigungen genutzt (bitte separate Angabe pro Jahr), in welchem Umfang wurden die wegen Corona beschlossenen Kreditermächtigungen in den Folgejahren für Ausgaben des Freistaates genutzt (bitte separate Angabe pro Jahr) und in welchem Umfang wurden diese Kreditermächtigungen jeweils in den einzelnen o. g. Jahren für Investitionen und die Hightech Agenda Plus genutzt (bitte Angabe in Euro)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Kreditermächtigungen anlässlich der Coronakrise wurden im Jahr 2021 in Höhe von 2.938 Mio. Euro und im Jahr 2022 in Höhe von 63,5 Mio. Euro genutzt. Im Jahr 2023 bestehen keine Nettokreditermächtigungen mehr.

Die Kreditaufnahmen 2022 in Höhe von 63,5 Mio. Euro erfolgten auf Grundlage einer übertragenen Nettokreditermächtigung aus 2021, um für das Jahr 2021 bewilligte, aber erst in 2022 abgeflossene pandemiebedingte Ausgaben zu finanzieren. Im Haushaltsjahr 2022 wurde im Übrigen die haushaltmäßige Verschuldung um 36,5 Mio. Euro reduziert. Die für das Jahr 2022 neu ausgebrachten Kreditermächtigungen wurden nicht in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 wurde auf die Kreditfinanzierung der Hightech Agenda Plus und des Corona-Investitionsprogramms (Kap. 13 18) verzichtet (vgl. Abschlussbericht zur Haushaltsrechnung 2021 S. 16 und Abschlussbericht zur Haushaltsrechnung 2022 S. 9).

27. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem das Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020 von der Staatsregierung im Dezember 2019 in den Landtag eingebracht, aber erst im Mai 2020 verabschiedet wurde, obwohl es auch Änderungen für das Jahr 2019 in Form einer weitgehenden Senkung der Schuldentilgung um 200 Mio. Euro in Kap. 13 60 enthielt, das Haushaltsjahr 2019 somit im Plan rückwirkend verändert wurde, frage ich die Staatsregierung, wie sie dieses Vorgehen im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15.11.2023 (2 BvF 1/22) in Hinblick auf die vom Verfassungsgericht geforderte Vorherigkeit von Nachtragshaushalten bewertet, die sagt, dass nicht nur die Einbringung, sondern auch der Beschluss eines Nachtrags im jeweiligen Haushaltsjahr zu erfolgen hat, ob sie auch nach dem Urteil des BVerfG davon ausgeht, dass der Nachtragshaushalt in seiner Wirkung auf das Haushaltsjahr 2019 verfassungskonform ist, und wenn ja, weshalb?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Aus Sicht der Staatsregierung bestehen aus den nachfolgenden Gründen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 befasst sich ausschließlich mit dem 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes und seiner Gültigkeit unter Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz in Verbindung mit den nur für den Bundeshaushalt maßgeblichen Regelungen in Art. 110 und 115 Grundgesetz. Unmittelbare Rückschlüsse auf die Verfassungsgemäßheit der Länderhaushalte lassen sich daher nicht ziehen, so auch nicht auf die Verfassungsmäßigkeit des Nachtragshaushaltsgesetzes 2019/2020 des Freistaates Bayern. Die Staatsregierung hat den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2019/2020 entsprechend der geltenden Rechtslage (vgl. Art. 33 Satz 2 Bayerische Haushaltsordnung) am 11.12.2019 in den Landtag eingebracht. Es handelt sich um einen in der Vergangenheit liegenden und abgeschlossenen Sachverhalt.

28. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, sieht die Staatsregierung es für möglich an, dass der Bayernfonds auch in diesem Jahr und weiteren Jahren Kredite aufnehmen kann, wenn eine Beteiligung an einem bereits unterstützten Unternehmen erhöht werden sollte, wie es in Art. 11 Abs. 2 BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG) vorgesehen ist, und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage könnte diese Kreditaufnahme außerhalb einer Notlage nach den Regeln der Schuldenbremse durchgeführt werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Ob eine Maßnahme gem. Art. 11 Abs. 2 BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG) überhaupt noch in Betracht käme, wäre im konkreten Fall zu prüfen und ggf. auch mit der EU-Kommission abzustimmen.

Im Übrigen würde deren Finanzierung nach der Veranschlagung im Haushaltplan 2023 aus Haushaltsmitteln bei Kap. 13 19 Tit. 916 55 „Zuführung an den BayernFonds für laufende Kosten und zur etwaigen Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen gem. Art. 11 Abs. 2 BayFoG“ erfolgen. Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen. Nach dem Haushaltsvermerk bei Kap. 13 19 Tit. 916 55 können bei Bedarf die erforderlichen Mittel aus der Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage entnommen werden.

29. Abgeordneter **Holger Gießhammer** (SPD) Da im Staatshaushalt 2023 Kap. 13 19 „Sonderfonds Corona-Pandemie“ neben einem Gesamtschuldenstand zum 31.12.2022 (in Anspruch genommene Kreditermächtigungen 2020, 2021 und 2022) in Höhe von 10.209.500,0 Tsd. Euro auch verbleibende Kreditermächtigung von 7.665.398,0 Tsd. Euro sowie ein maximaler Gesamtschuldenstand zum 31.12.2023 von 17.874.898,0 Tsd. Euro ausgewiesen werden, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen wurden Kreditermächtigungen in Höhe von rund 7,7 Mrd. Euro aus den Vorjahren übertragen, in welcher Höhe wurden diese im Jahr 2023 in Anspruch genommen (bitte Verwendungszwecke angeben) und wann sollen die Kreditermächtigungen nach Auffassung der Staatsregierung gelöscht werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 wurden alle Ende 2022 noch verbliebenen Kreditermächtigungen im Kap. 13 19 in Abgang gestellt und sind damit entfallen. Es wurden keine Nettokreditermächtigungen in das Haushaltsjahr 2023 übertragen, vgl. hierzu Abschlussbericht zur Haushaltsrechnung 2022 S. 9 und 30. Der maximale Schuldenstand im Kap. 13 19 zum Ende des Haushaltsjahres 2023 beträgt daher rund 10,2 Mrd. Euro.

30. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Da die Signa Holding GmbH des österreichischen Investors René Benko zahlungsunfähig ist, nach Mitteilung des Handelsgerichts Wien der Signa Holding ein Sanierungsverfahren unter Eigenverwaltung gestattet wurde und lt. Medienberichten eine Reihe von deutschen Landesbanken von der Insolvenz über Kreditvergabe betroffen sind, frage ich die Staatsregierung, in welcher Höhe insgesamt hat die BayernLB Kredite an die Signa Holding bzw. an Unternehmen der Holding vergeben, in welchem Umfang hat die BayernLB Risikovorsorge für diese Kredite (insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen und tatsächlich eingetretenen Zinswende) vorgenommen und wie bewertet die Staatsregierung das maximale Ausfallrisiko für die BayernLB?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Einzelne Kreditentscheidungen sind vom Vorstand der BayernLB zu verantworten und unterliegen dem Bankgeheimnis. Hier geht es in erster Linie um das geschäftliche Vertrauens- und Vertragsverhältnis zwischen Bank und Kunden. Eine Beantwortung der Anfrage zum Plenum kann daher nicht erfolgen.

31. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Staatsregierung in ihrem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2021 vorgesehen hatte, 400 Mio. Euro aus der Kreditaufnahme des Corona-Fonds für die sogenannte Hightech Agenda Plus zu verwenden, teilweise für Investitionen, teilweise für sonstige Ausgaben (siehe Erläuterungen zu Art. 2a Haushaltsgesetz 2021) und der Entwurf in diesem Punkt Gesetz wurde, frage ich die Staatsregierung, wie sie dieses Vorgehen im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 – 2 BvF 1/22 – in Hinblick auf den vom Verfassungsgericht geforderten Veranlassungszusammenhang zwischen der Kreditaufnahme und der Coronapandemie bewertet, wo genau der Zusammenhang bestanden haben soll, der zu diesem Gesetzentwurf führte, wenn mit der Kreditaufnahme die bereits vor der Coronapandemie begonnene Hightech Agenda weiterfinanziert werden sollte, und wie dieses Vorhaben mit Art. 109 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 82 der Bayerischen Verfassung jeweils in Einklang zu bringen ist?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Aus Sicht der Staatsregierung bestehen aus den nachfolgenden Gründen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 befasst sich ausschließlich mit dem 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes und seiner Gültigkeit unter Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz in Verbindung mit den nur für den Bundeshaushalt maßgeblichen Regelungen in Art. 115 Grundgesetz. Unmittelbare Rückschlüsse auf die Verfassungsgemäßheit der Länderhaushalte lassen sich daher nicht ziehen, so auch nicht auf die Verfassungsmäßigkeit des Haushaltsgesetzes 2021 des Freistaates Bayern.

Der Veranlassungszusammenhang zwischen der Coronapandemie als außergewöhnliche Notsituation i. S. d. Art. 82 Abs. 3 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern sowie Art. 109 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz und der genannten Ausgaben ist eingehend in den Begründungen zu Art. 2a Haushaltsgesetz 2021 dargelegt. Bei der am 14.09.2020 als Reaktion auf die Coronakrise beschlossenen Hightech Agenda Plus handelt es sich um eine neue konjunkturstützende Maßnahme des Freistaates Bayern, mit der ergänzend zur bereits bestehenden Hightech Agenda Bayern schwerpunktmäßig investive Maßnahmen umgesetzt werden.

Die vorsorglich geschaffenen Kreditermächtigungen 2021 für die Finanzierung der Hightech-Agenda Plus wurden im Vollzug 2021 aufgrund anderweitiger Vollzugsverbesserungen ohnehin nicht in Anspruch genommen, sodass hierfür keine Schulden aufgenommen wurden. Dies wurde in der Haushaltsrechnung 2021 dargelegt und auch vom Bayerischen Obersten Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2023 festgestellt. Insofern sind Verstöße gegen die Verfassung in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich. Es handelt sich um einen in der Vergangenheit liegenden und abgeschlossenen Sachverhalt.

32. Abgeordneter
**Matthias
Vogler**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wird sich die Staatsregierung im Bundesrat dafür einsetzen, dass bei der laut Medien (durch die Ampelregierung) geplanten Angleichung der Kraftstoffbesteuerung von Dieselmotorkraftstoff auf das Niveau von Ottomotorkraftstoff (derzeit gut 18 Cent Unterschied) ebenfalls die Kfz-Steuer von Dieselfahrzeugen (welche durch den subventionierten Kraftstoffpreis höher ausfällt) ebenfalls auf das Benzinerniveau angeglichen wird und die ebenfalls subventionierten Elektrofahrzeuge (derzeit steuerfrei), wie auch die der ausländischen Fahrzeuge (wie z. B. der Ukrainer usw.), gleichberechtigt zum Steueraufkommen beitragen werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, dass sich die Bundesregierung auf eine Angleichung der Energiebesteuerung von Diesel- und Ottomotorkraftstoff geeinigt hätte.

Die Staatsregierung lehnt seit Jahren die immer wieder vorgebrachte Forderung, bei der Energiesteuer für Diesel den gleichen Steuerbetrag wie für Benzin einzuführen, strikt ab. Diese Position wurde auch im Rahmen der Erörterungen des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung) COM (2021) 563 final Ratsdok. 10872/21 Ende 2021 vertreten. Die in der Anfrage aufgeworfenen Folgefragen stellen sich damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

33. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was ist der aktuelle Stand der Besetzung der Härtefallkommission für die Corona-Soforthilfeforderungen, die in Einzelfällen darüber entscheiden soll, ob eine besondere Härte vorliegt und die Rückforderungen der Corona-Soforthilfen erlassen werden können, in wie vielen Fällen wurde die Kommission bereits eingesetzt und in wie vielen Fällen wurde ein Härtefall positiv beschieden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Einsatz einer Härtefallkommission erfolgt als Ergänzung des Verfahrens nach den von der Staatsregierung am 18.04.2023 beschlossenen Eckpunkten zur vereinheitlichten Prüfung des Erlasses der Rückzahlung der Corona-Soforthilfen, in denen festgelegt ist, wann eine besondere Härte vorliegt, die einen Erlass rechtfertigt. Die Härtefallkommission kann angerufen werden, wenn die Eckpunkte aufgrund darin nicht berücksichtigter bzw. darüberhinausgehender Umstände nicht zu einem sachgerechten Ergebnis führen.

Die Antragstellung auf Erlass ist für Einzelunternehmer und Soloselbstständige über die Online-Datenmaske seit Ende Juli 2023 möglich. Für Personen- und Kapitalgesellschaften wird der Zugang zum Online-Verfahren im Laufe der kommenden Woche eröffnet (KW 50).

Um belastbar beurteilen zu können, wo das Schema der Eckpunkte nicht ausreichend ist, um einen Einzelfall sachgerecht beurteilen zu können, muss von allen Betroffenen zunächst das reguläre Erlassverfahren durchlaufen werden. Im Rahmen der Vorprüfung der gestellten Erlassanträge bzw. im Anschluss an das Prüfungsverfahren nach den Eckpunkten kann, wenn eine von den Eckpunkten nicht berücksichtigte Fallkonstellation vorliegt, der Antragsteller jedoch substantielle Gründe für eine besondere Härte vorträgt, die Härtefallkommission um eine Beurteilung der Sachlage und Prüfung, ob abweichend von den formelmäßigen Voraussetzungen der Eckpunkte ein besonderer Härtefall vorliegt, gebeten werden. Die Härtefallkommission wird dann eine Empfehlung für die zuständige Bewilligungsstelle aussprechen.

Es wurden bereits rund 3 500 Anträge auf Erlass von Einzelunternehmern und Soloselbstständigen gestellt, die sich derzeit alle noch im Stadium der Vorprüfung befinden. In vielen Fällen müssen noch Informationen und Unterlagen nachgereicht werden. Eine grobe Sichtung der Anträge hat ergeben, dass aller Voraussicht nach vielen Antragstellern mit den von der Staatsregierung beschlossenen Eckpunkten weitergeholfen werden kann.

Erst wenn eine repräsentative Menge an prüffähigen Anträgen vorliegt und bearbeitet wurde, kann belastbar beurteilt werden, welche Fallkonstellationen aus der schematischen Prüfung herausfallen, aber dennoch eine besondere Härte aufweisen.

Die Härtefallkommission wird, sobald das Verfahren so weit ist und diese Fälle vorgelegt werden können, entsprechend der Härtefallkommission für die Bayerische Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen mit Vertretern der bayerischen Wirtschaft (Kammern und Verbände) besetzt werden.

34. Abgeordnete
Mia Goller
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist nach Ansicht der Staatsregierung nach der geltenden Satzung der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) gewährleistet, dass in den Aufsichtsrat der BaySF, der eine wichtige Rolle in der Festlegung der Leitlinien für die Bewirtschaftung hat, keine Aufsichtsräte bestellt werden, die zeitgleich eine herausgehobene Stellung in Vereinen oder Verbänden haben, und was unternimmt die Staatsregierung, um mögliche Interessenskonflikte von Aufsichtsräten im Grundsatz auszuschließen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat regelt das Staatsforstengesetz (StFoG) in Art. 10. Nach der Umressortierung und Wechsel der Zuständigkeiten für das Unternehmen Bayerische Staatsforsten AöR gehören neben dem Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als Vorsitzenden dem Aufsichtsrat an:

- ein Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
- je ein Vertreter der Staatsministerien
 - für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - der Finanzen und Heimat,
 - für Umwelt und Verbraucherschutz,
- zwei Beschäftigte der Bayerischen Staatsforsten,
- zwei Vertreter aus der Wirtschaft.

Eine Mitgliedschaft von Verbandsvertretern sieht das StFoG für den Beirat vor. Dieser hat folgende Aufgabe: „Der Beirat bei der Bayerischen Staatsforsten vermittelt gesellschaftliche Anliegen, die die Bewirtschaftung des Staatswaldes und der Jagden betreffen. Er berät den Aufsichtsrat und kann Vorschläge einbringen, über deren Behandlung er zu informieren ist“.

Ein Regelungsbedarf wird daher nicht gesehen.

35. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Festmeter Holz bislang jeweils monatlich und im gesamten Jahr 2023 von den Bayerischen Staatsforsten an die Ilim Timber Unternehmensgruppe geliefert wurden und wie viele Festmeter Holz jeweils im gleichen Zeitraum monatlich und jährlich von den Bayerischen Staatsforsten an alle ihre Kundinnen und Kunden geliefert wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) lieferten im Durchschnitt der letzten 5 Jahre rd. 250 000 Festmeter Holz an Ilim Timber Bavaria pro Jahr.

Im Jahr 2023 wurden bisher rd. 4,12 Mio. Festmeter Holz an alle Holzkunden der BaySF ausgeliefert. Davon wurde im Kalenderjahr 2023 weniger als 5 Prozent an Ilim Timber geliefert (Stand 04.12.2023).

Detailliertere Auskünfte zu monatlichen Liefermengen können aufgrund der im Geschäftsverkehr üblichen, vertraglich vereinbarten Verschwiegenheitspflicht nicht mitgeteilt werden.

36. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Rückmeldungen der Corona-Hilfeempfängerinnen und -empfänger stehen derzeit noch aus, wie viele sind bereits eingegangen und in welcher Höhe wurden bisher Rückzahlungen geleistet (bitte nach Bezirk und Corona-Hilfen-Kategorie wie Stipendium, Bayerische Soforthilfe, Bundessoforthilfe, Soloselbständigenhilfe etc. tabellarisch aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die aufgezählten Corona-Hilfsprogramme fallen für die Corona-Soforthilfe aus Bundes- und Landesmitteln in die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi), für Stipendien- und Soloselbstständigenprogramm in die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK).

Corona-Soforthilfen:

Ende November 2022 wurden rund 230 000 Empfängerinnen und Empfänger der Corona-Soforthilfen an ihre Verpflichtung zur selbsttätigen Überprüfung ihres Liquiditätsengpasses und ggf. Rückzahlung im Fall einer Überkompensation erinnert und um Rückmeldung über die Online-Plattform gebeten. Die Frist endet (nach Verlängerung Anfang Juni 2023) am 31.12.2023. Bisher sind 103 049 Rückmeldungen eingegangen (Rückmeldequote ca. 45 Prozent). Von 120 778 Empfängern steht die Rückmeldung noch aus.

Im laufenden Verfahren (November 2022 bis Ende September 2023, aktuellere Zahlen liegen noch nicht vor) wurden insgesamt 236 304.860,74 Euro zurückgezahlt. Eine Auswertung nach Bundes- und Landesmitteln wurde noch nicht vorgenommen. Das Verhältnis beträgt 13 Prozent Landesmittel und 87 Prozent Bundesmittel. Vor Beginn des Rückmeldeverfahrens haben rund 30 000 Empfängerinnen und Empfänger bereits 228.965.021,48 Euro zurückbezahlt und wurden daher im November 2022 nicht mehr angeschrieben.

Aufteilung nach Bewilligungsstellen:

| | Rückmeldungen | | Rückzahlungen | |
|---------------|---------------|------------|---------------------|---------------------|
| | erfolgt | ausstehend | Nov 22 – Sept 23 | vor Nov 22 |
| LH München | 16.398 | 17.438 | 28.799.978,17 Euro | 22.634.048,43 Euro |
| Oberbayern | 28.450 | 28.450 | 72.864.962,46 Euro | 68.086.448,04 Euro |
| Niederbayern | 9.657 | 11.898 | 26.188.613,99 Euro | 21.354.214,39 Euro |
| Oberpfalz | 7.260 | 9.387 | 18.509.412,65 Euro | 20.777.456,10 Euro |
| Schwaben | 13.536 | 17.477 | 32.775.468,22 Euro | 40.292.917,36 Euro |
| Oberfranken | 7.264 | 9.034 | 14.930.752,48 Euro | 12.824.875,21 Euro |
| Mittelfranken | 11.942 | 15.483 | 22.703.457,57 Euro | 22.970.219,12 Euro |
| Unterfranken | 8.587 | 11.611 | 32.775.468,22 Euro | 20.024.842,83 Euro |
| insgesamt | 103.094 | 120.778 | 236.304.860,74 Euro | 228.965.021,48 Euro |

Soloselbstständigenprogramm und Stipendienprogramm:

Die u. g. Zahlen für das Soloselbstständigenprogramm und das Stipendienprogramm geben den aktuellen Stand wieder. Die Programme sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Soloselbstständigenprogramm:

Die Zahl der bisher gemeldeten Mitteilungen der Antragsteller über den tatsächlichen Umsatzrückgang beträgt 10 473. Es gibt hierfür keinen einheitlichen Mitteilungstermin für die Antragsteller.

| Regierungsbezirk | Anzahl Mitteilungen |
|------------------|---------------------|
| Unterfranken | 663 |
| Mittelfranken | 1 073 |
| Oberbayern | 6 088 |
| Schwaben | 872 |
| Niederbayern | 661 |
| Oberpfalz | 644 |
| Oberfranken | 472 |
| insgesamt | 10 473 |

Die Zahl der noch ausstehenden Mitteilungen über den tatsächlichen Umsatzrückgang beträgt 1 871.

| Regierungsbezirk | Anzahl noch ausstehende Mitteilungen |
|------------------|--------------------------------------|
| Unterfranken | 174 |
| Mittelfranken | 149 |
| Oberbayern | 1 061 |
| Schwaben | 235 |
| Niederbayern | 51 |
| Oberpfalz | 58 |
| Oberfranken | 143 |
| insgesamt | 1 871 |

Insgesamt wurden beim Soloselbstständigenprogramm nach aktuellem Stand Mittel i. H. v. 43.795.191,17 Euro ausgezahlt und bewilligt. Die Summe der bisher geleisteten Rückzahlungen liegt aktuell bei 1.178.635,43 Euro:

| Regierungsbezirk | Gesamtsumme eingegangene Rückforderungen |
|------------------|--|
| Unterfranken | 82.697,64 Euro |
| Mittelfranken | 248.043,98 Euro |
| Oberbayern | 225.978,75 Euro |
| Schwaben | 307.662,92 Euro |
| Niederbayern | 150.904,76 Euro |
| Oberpfalz | 98.669,84 Euro |
| Oberfranken | 64.677,54 Euro |
| insgesamt | 1.178.635,43 Euro |

Stipendienprogramm:

Beim Stipendienprogramm erhielt jeder Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen einen festen Betrag von 5.000 Euro. Eine Rückforderung war nur dann zu leisten, wenn die Voraussetzungen für die Förderung zwischenzeitlich entfallen sind. Insgesamt wurden beim Stipendienprogramm nach aktuellem Stand Mittel i. H. v. 11.435.000 Euro ausgezahlt und bewilligt. Die Summe der bisher geleisteten Rückzahlungen liegt aktuell bei 46.322 Euro.

| Regierungsbezirk | Zurückgezahlt |
|------------------|---------------|
| Mittelfranken | 24.585 Euro |
| Niederbayern | 0 Euro |
| Oberbayern | 5.015 Euro |
| Oberfranken | 0 Euro |
| Oberpfalz | 10.318 Euro |
| Schwaben | 6.404 Euro |
| Unterfranken | 0 Euro |
| insgesamt | 46.322 Euro |

37. Abgeordneter
Oskar Lipp
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Posten/Bereiche im bayerischen Staatshaushalt sind aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über den Zweiten Nachtragshaushalt 2021 von einer fehlenden Kofinanzierung (laut Staatsminister Hubert Aiwanger in Höhe von rund 1,3 Mrd. Euro) betroffen (bitte detailliert auflisten), in welchen Bereichen (z. B. Strompreise, Wohnungsbau etc.) sind Bürger und Unternehmen in Bayern von den fehlenden Mitteln aus dem Klima- und Transformationsfonds und aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds betroffen (bitte detailliert auflisten) und unterstützt Staatsminister Hubert Aiwanger die Reform der sogenannten Schuldenbremse?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Bundesmittel aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF), die zur Kofinanzierung von bayerischen Projekten, die bislang noch keinen rechtssicheren Förderbescheid erhalten haben, vorgesehen sind, belaufen sich auf knapp 1,3 Mrd. Euro verteilt auf die Jahre 2024 bis 2027 (bzw. bei Important Projects of Common European Interest (IPCEI) Mikroelektronik 2025 bis 2030). Im bayerischen Landeshaushalt sind zur Förderung dieser geplanten Projekte ohne Bescheid über diesen Zeitraum verteilt rund 623 Mio. Euro vorgesehen. Im Detail:

| Bereich | Bundesmittel zur Kofinanzierung bayerischer Vorhaben ohne Bescheid | Damit zusammenhängende Landesmittel zur Kofinanzierung ohne Bescheid |
|----------------------------|--|--|
| IPCEI H2 | 714.700.701 Euro | 305.200.000 Euro |
| IPCEI Mikroelektronik | 294.320.000 Euro | 88.290.000 Euro |
| TCTF Batteriezellfertigung | 105.000.000 Euro | 45.000.000 Euro |
| TCTF Photovoltaik | 185.000.000 Euro | 185.000.000 Euro |
| gesamt | 1.299.020.701 Euro | 623.490.000 Euro |

| Weitere Bereiche | Mögliche Auswirkungen auf Bayern |
|---|--|
| Stabilisierung der Stromkosten | Finanzielle Auswirkungen können nicht auf Bundeslandebene heruntergebrochen werden. Für 2024 belaufen sich die Bundesmittel (aus KTF, WSF und Kernhaushalt) zur Stabilisierung der Kosten auf 31,6 Mrd. Euro. Aus KTF und WSF werden 28 Mrd. Euro finanziert. |
| Klimaschutzverträge | Zur Teilnahme an den geplanten Ausschreibungen mussten sich Unternehmen an einem vorbereitenden Verfahren beteiligen. Der Staatsregierung sind – bis auf eine Firma – die Unternehmen nicht bekannt, die sich am vorbereitenden Verfahren beteiligt haben. Zudem sind keine Antragskennzahlen bekannt. |
| Bundesförderung für Industrie und Klimaschutz (BIK) | Es sind keine konkreten Projektpläne oder teilnehmende Unternehmen aus Bayern bekannt. |
| E-Ladeinfrastruktur | Im Rahmen des KTF hat die Bundesregierung für 2024 ursprünglich 4,7 Mrd. Euro für die Weiterentwicklung der Elektromobilität inklusive des Ausbaus der Ladeinfrastruktur vorgesehen. Inwieweit die Vorhaben der Bundesregierung von der Haushaltssperre betroffen sein werden, ist bislang nicht bekannt. Die bayerischen Ladeinfrastrukturprogramme werden vollständig aus dem Landeshaushalt finanziert. |
| Wasserstoffnetz | Bayern hat keine IPCEI-Pipelineprojekte und die Risikoabsicherung des Bundes zur Finanzierung des Wasserstoffkernnetzes fällt nicht unter diese Förderung. |
| Geothermie & Fernwärme | Die Bundesförderung Effiziente Wärmenetze (BEW) und die Bundesförderung für die kommunale Wärmeplanung sollten teilweise über den KTF finanziert werden. Geplant ist ein Zuschuss i. H. v. 500 Mio. Euro auf Bundesebene. Auswirkungen auf Landebene können nicht beziffert werden; betroffen wären Tiefengeothermieprojekte in Bayern und Wärmenetzprojekte im Zuge der kommunalen Wärmeplanung. |
| Rohstoff-Fonds | Für den Rohstoff-Fonds (insbesondere Forschungsvorhaben für Recycling und Kreislaufwirtschaft) sind 24 Mio. Euro an Bundesmitteln in 2024 (356 Mio. Euro VE) vorgesehen. Auswirkungen auf Landesebene können nicht beziffert werden. |

Bezüglich der Diskussion um eine Reform der Schuldenbremse fordert Herr Staatsminister Hubert Aiwanger, vorrangig Einsparmöglichkeiten bei bisher geplanten Ausgaben zu nutzen. Eine Reform der Schuldenbremse ermöglicht keine schnelle Lösung für die Finanzierungslücke im Bundeshaushalt 2024. Wichtig ist eine Ausgestaltung der Schuldenbremse, die nötige Investitionen in die Zukunft zulässt. Vor jeder Änderung muss die Bundesregierung evaluieren, inwieweit dies bereits mit der gegenwärtigen Form möglich ist.

Eine Lückenfüllung durch Landeshaushalte lehnt Herr Staatsminister Hubert Aiwanger ab.

38. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war die Spitzenlast in Bayern am Tag des 02.12.2023 (in Gigawatt), wie viel von dieser Spitzenlast wurde am Tag des 02.12.2023 von jedem der bayerischen Energieträger grundlastfähige Kohle, Gas, Öl, Laufwasserkraft, Pumpkraftspeicher, Geothermie, Biomasse, Müllverbrennung sowie volatile Photovoltaik und Wind (in Gigawatt) und wie viel von dieser Spitzenlast wurde am Tag des 02.12.2023 durch Stromimporte bereitgestellt (in Gigawatt)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayern ist Teil der deutschen Stromgebotszone. Innerhalb dieser kann Strom frei gehandelt werden. Eine statistische Erfassung von Stromerzeugung und -verbrauch findet nur auf Ebene der Stromgebotszone statt.⁷ Eine länderscharfe Erfassung erfolgt nicht. Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie liegen insofern keine Informationen zur Beantwortung der vorliegenden Frage vor.

⁷ www.smard.de

39. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was genau meinte Staatsminister Hubert Aiwanger mit der Aussage „Am Ende werden wir den Spessart zu Tode geschützt haben, er wird aussehen wie der Bayerische Wald“ (in der BR-Sendung „jetzt red i“ vom 29.11.2023), wie steht der für Staatsforsten zuständige Staatsminister zu der Regelung in Art. 12a Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes, wonach im Staatswald ein grünes Netzwerk eingerichtet wird, das 10 Prozent des Staatswaldes umfasst und aus naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht (Naturwaldflächen), in denen keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme stattfindet, und welche Änderungen plant die Staatsregierung hinsichtlich der Naturschutzvorhaben und Nachhaltigkeitsprogramme bei den Bayerischen Staatsforsten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Ziel, 10 Prozent des bayerischen Staatswaldes bis zum Jahr 2023 als grünes Netzwerk der Naturwälder (gem. Art. 12a Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz) dauerhaft zu sichern, ist bereits erreicht. Über 83 000 Hektar Staatswälder werden sich nun dauerhaft ohne lenkenden Einfluss des Menschen entwickeln.

Darüber hinaus hat der Landtag am 07.03.2023 beschlossen, die Waldbewirtschaftung in Bayern nicht weiter zu beschränken. Konkret sind nach dem Landtagsbeschluss (Drs. 18/25813) in den bayerischen Staatswäldern – über die waldgesetzliche Vorgabe hinaus – keine weiteren Nutzungsbeschränkungen mehr vorzunehmen. Denn nur eine aktive Bewirtschaftung und Pflege gewährleistet den Aufbau klimafester, zukunftsfähiger Wälder und die sichere Versorgung mit heimischem Holz.

Im Bayerischen Wald gibt es durch den Borkenkäferbefall großflächig abgestorbene Fichtenwälder, vielfach auch außerhalb des Nationalparks. Dieses Waldbild ist nicht wünschenswert und nur durch massive Borkenkäfer-Bekämpfung zu reduzieren oder zu verhindern. Im Spessart nehmen die Probleme mit dem Prachtkäfer bei Eichen zu, der in stillgelegten Waldgebieten nur noch schwer bekämpft werden kann und sich immer weiter ausbreitet, wenn immer mehr Flächen stillgelegt werden sollen, wie von Naturschutzseite gefordert. Das Ergebnis wären großflächig abgestorbene Eichenwälder, vergleichbar mit abgestorbenen Fichtenwäldern im Bayerischen Wald. Gerade die charakteristischen Eichenwälder des Spessarts sind Zeuge der vorausschauenden Pflege unserer Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Staatsminister Hubert Aiwanger betont, dass nur durch deren Engagement diese einzigartigen Ökosysteme entstehen und erhalten bleiben. Bleibt diese Pflege in Zukunft aus, droht die wuchsstärkere Buche die auch naturschutzfachlich einzigartigen Eichenbestände auf lange Sicht aus dem Spessart in weiten Teilen zu verdrängen.

Die Bayerischen Staatsforsten werden weiterhin eine integrative und multifunktionale Waldbewirtschaftung vorbildlich umsetzen und darüber hinaus mit finanzieller Unterstützung des Freistaats auch besondere Gemeinwohlleistungen z. B. für den Waldnaturschutz erbringen.

40. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Corona-Hilfeempfängerinnen und -empfänger wurden mit Zinsforderungen konfrontiert, weil sie Widerspruch gegen die Rückforderungen eingelegt haben, wie wurde mit den Widersprüchen in den einzelnen Bezirken umgegangen, in denen keine Zinsen gefordert wurden, und wie stellt sich das Verhältnis der Gesamtsumme des insgesamt zurückgeforderten Betrags (also die Summe aller Rückforderungen) und des bereits zurückgezahlten Betrags (also die Summe aller bisherigen Rückzahlungen) an Corona-Soforthilfen dar?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gemäß Art. 12 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) ist die Einlegung von Widerspruch gegen Entscheidungen der Behörden des Freistaates Bayern nur in den Rechtsbereichen Kommunalabgabenrecht, Landwirtschaftsrecht, Schulrecht, in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten, in Angelegenheiten der Beamten und bei personenbezogenen Prüfungsentscheidungen möglich. Im Bereich der Corona-Soforthilfe besteht keine Widerspruchsmöglichkeit.

Im Rahmen des derzeitigen Rückmeldeverfahrens erfolgt eine Rückmeldung im Online-Tool und die Rückzahlung der Corona-Soforthilfe ohne Widerrufs- und Rückforderungsbescheid selbsttätig durch den Verpflichteten. Zinsen werden dabei keine erhoben.

Widerrufs- und Rückforderungsbescheide werden von den Bewilligungsstellen nur in Betrugs- und Missbrauchsfällen sowie (in der Regel nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens) in den Fällen erlassen, in denen der Empfänger der Bewilligungsstelle außerhalb des Online-Tools mitteilt, dass sich zwar eine Überkompensation errechnet, ein Rückzahlungsanspruch aber aus verschiedenen Gründen nicht anerkannt wird. Zinsforderungen wurden dabei in der Vergangenheit (abgesehen von Betrugs und Missbrauchsfällen) nur von einer Bewilligungsstelle in wenigen Einzelfällen (unter 10 Fälle) erhoben.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Zinsen bzw. das Absehen von der Erhebung von Zinsen ist Art. 49a Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Der zu erstattende Betrag ist danach grundsätzlich vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsakts an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Nach Art. 49a Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zum Widerruf des Verwaltungsakts geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet. Ob diese Voraussetzung vorliegt, prüft die zuständige Bewilligungsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit im jeweiligen Einzelfall.

Damit die Bewilligungsstellen das nach dieser Vorschrift bestehende Ermessen bei der Rückforderung der Corona-Soforthilfe in vergleichbaren Fällen zukünftig bayernweit einheitlich ausüben, hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Mitte Oktober 2023 eine bayernweit einheitliche Vorgehensweise (ermessenslenkende Weisung) an die Bewilligungsstellen herausgegeben.

Danach erfolgt im Rahmen des derzeitigen Rückmeldeverfahrens mit Fristende 31.12.2023 keine Erhebung von Zinsen. Das gilt auch in den Fällen, in denen nach (fristgerechter) Meldung der Überkompensation ein Rückforderungsbescheid durch die Bewilligungsstelle erlassen wird. Im sich anschließenden verpflichtenden Rückmeldeverfahren müssen in den dann ergehenden Widerrufs- und Rückforderungsbescheiden im Regelfall Zinsen erhoben werden. In Betrugs- und Missbrauchsfällen sind die Umstände, die zum Widerruf des Verwaltungsakts geführt haben, vom Begünstigten zu vertreten, so dass hier ebenfalls stets Zinsen zu erheben sind.

Bei der Erfassung der Rückzahlungen wird nicht zwischen freiwilligen Rückzahlungen und Rückforderungen unterschieden.

41. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf wie vielen der rund 11 000 staatlichen Dächer sind mittlerweile Photovoltaikanlagen installiert, wie viele der im November 2022 von Staatsminister Hubert Aiwanger im Rahmen des Energie- und Wasserstoffhaushaltes in Höhe von 500 Mio. Euro angekündigten 50 Elektrolyseure für grünen Wasserstoff sind derzeit tatsächlich in Planung und sind die im November 2022 angekündigten 10 Mio. Euro Forschungsgelder für Geothermie mittlerweile in das petrothermale Forschungsprojekt EGS (Enhanced Geothermal Systems) im Raum bei Bamberg/Haßfurt/Coburg für den Projektstart investiert, bei der nun bereits die dritte Phase hintereinander mit Voruntersuchungen verbracht wurden, ohne in die eigentliche Umsetzung des Pilotprojekts einzusteigen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Ministerratsbeschluss vom 06.11.2022 zum bayerischen Energie- und Klimapaket sieht vor, durch Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 150 Mio. Euro in den Haushalten 2023 ff. die Errichtung von bis zu 50 Elektrolyse-Anlagen in Bayern zu fördern und so dezentrale Wasserstoff-Produktionskapazitäten aufzubauen.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) hat eine Förderrichtlinie erarbeitet und eine Ausschreibung für die beliehene Projektträgerschaft des Programmes durchgeführt. Aufgrund einer Änderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU-Kommission konnte die Förderrichtlinie erst am 27.07.2023 in Kraft treten. Der erste Förderaufruf mit einer Mittelausstattung von 45 Mio. Euro fand vom 04.09. bis zum 16.10.2023 statt und war massiv überzeichnet, sodass die Mittelausstattung im Nachhinein auf 65 Mio. Euro erhöht wurde. Insgesamt wurden die 13 besten Elektrolyseurprojekte aus allen Teilen Bayerns ausgewählt und deren Einreicher zur Vollantragstellung aufgefordert. Durch das Programm befinden sich somit mittlerweile 13 Projekte mit einer Elektrolysekapazität von 85 Megawatt in Planung. Der nächste Förderaufruf soll Mitte des Jahres 2024 stattfinden.

Weitere Elektrolyseure sollen in Bayern mit Hilfe von Bundesfördergeldern im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) errichtet werden. Ein entsprechender Förderaufruf erfolgte im Frühjahr 2023. Die Gelder dafür sollten unter anderem im Rahmen des Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) bereitgestellt werden, sodass nun unklar ist, ob Förderbescheide ausgestellt werden können.

Mit Ministerratsbeschluss vom 06.11.2022 hat die Staatsregierung 10 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, um anwendungsorientierte Energieforschungsprojekte zur Tiefengeothermie in Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft unterstützen zu können. Dazu können sowohl innovative Geothermieforschungsprojekte im Anwendungsbereich der hydrothermalen Tiefengeothermie (z. B. Erzeugung industrieller Prozesswärme mittels Tiefengeothermie und Hochleistungswärmepumpen oder innovative Projekte der mitteltiefen Geothermie) als auch Projekte der petrothermalen Tiefengeothermie zählen. Das Projekt der Geothermie-Allianz Bayern im Raum Bamberg Haßfurt-Coburg ist bislang ein rein wissenschaftliches Projekt, das

vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) finanziert wird. Es laufen derzeit Gespräche und Abstimmungen zwischen Geothermie-Allianz, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), StMWK und StMWi, um das Projekt neben einer Förderung durch den Bund auch mit Landesmitteln aus der angewandten Energieforschung unterstützen zu können. Hierzu hat die Geothermie-Allianz einen Projektplan entwickelt, der neben notwendigen kleinkalibrigen Gradientenbohrungen auch die Hauptbohrungen sowie entsprechende Tests für die energetische Nutzung vorsieht.

Hinsichtlich des Teils der Anfrage, die sich auf Photovoltaik(PV)-Anlagen auf staatlichen Gebäuden bezieht, antwortet das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wie folgt: Rund 1 300 staatliche Gebäude sind für PV geeignet, auf allen diesen werden im Endausbau PV-Anlagen errichtet sein. Derzeit sind bei knapp der Hälfte dieser staatlichen Gebäuden PV-Anlagen in Betrieb.

Mit einer Investitionssumme von 125 Mio. Euro werden die noch vorhandenen Potenziale bis 2025 erschlossen.

Die Staatskanzlei nimmt bei der Erzeugung umweltfreundlichen Stroms eine Vorreiterrolle ein. Bereits 2012 wurde eine ca. 500 m² große PV-Anlage auf dem Dach der Staatskanzlei in Betrieb genommen. Im September 2023 wurden zusätzlich 110 m² PV-Module verlegt und die Leistung der Anlage auf insgesamt 95 kWp erhöht. Daraus ergibt sich ein CO₂-Einsparpotenzial von insgesamt ca. 62 Tonnen pro Jahr.

Die Staatskanzlei ist bereits seit 2020 klimaneutral.

42. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger dem Seilbahnbetreiber an der Kampenwand bereits zehn Mio. Euro an staatlichen Zuschüssen in Aussicht gestellt hat, frage ich die Staatsregierung, wann und in welchem Gremium wurden diese Mittel genehmigt und wie wirkt sich diese Zusage aus, nachdem am 22.11.2023 das Verwaltungsgericht die Genehmigung des Landratsamts für die Erneuerung der Bahn aufgehoben hat (Vgl.: M. Köpf, Süddeutsche Zeitung, 22.11.2023)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Regierung von Oberbayern liegt seit dem Jahr 2016 ein Förderantrag des Betreibers der Kampenwandseilbahn vor. Staatsminister Hubert Aiwanger hat vor diesem Hintergrund auf die Möglichkeit eines staatlichen Zuschusses zur Erneuerung der Seilbahn bei Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen hingewiesen. Ein Förderbescheid wurde bisher nicht erlassen, da der Antragsteller zuvor sämtliche Genehmigungen (Umwelt- und Baurecht) sowie die gesicherte Finanzierung seines Eigenanteils über den Restbetrag nachweisen muss. Nachdem aktuell nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Regierung von Oberbayern derzeit keinen Förderbescheid erlassen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

43. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie die aktuelle Entwicklung der Inflation in Bayern bewertet, rechnet die Staatsregierung mit einem Anstieg der Preise für leitungsgebundene Energieträger und rechnet die Staatsregierung mit einem Anstieg der Preise für nichtleitungsgebundene Energieträger?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Inflationsrate in Bayern ist seit ihrem Höchststand bei 9,2 Prozent im November 2022 deutlich rückläufig und liegt aktuell im November 2023 noch bei 2,8 Prozent. Hauptfaktor des Preisauftriebs sind derzeit die Kosten für Lebensmittel (5,4 Prozent). Auch 2024 wird die Inflation in Deutschland nach Einschätzung des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung mit durchschnittlich 2,6 Prozent noch über dem Zielwert der Europäischen Zentralbank (2,0 Prozent) liegen.

Um die Auswirkungen der teils stark gestiegenen Preise auf die Bevölkerung und die Unternehmen abzumildern, tritt die Staatsregierung auf Bundesebene für schnelle und umfassende Entlastungen ein, zum Beispiel bei Energiekosten, Steuern und Bürokratieaufwand.

Die Preisentwicklung für leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Energieträger hängt sowohl von angebotsbezogenen Faktoren (z. B. Ausbau der erneuerbaren Energien, Verfügbarkeit der fossilen Energieträger wie Erdgas und Erdöl, Kraftwerksstrategie des Bundes) als auch von nachfragebezogenen Faktoren (z. B. wirtschaftliche Lage und damit Bedarf an Energie) sowie auch von weiteren Faktoren wie der Witterung ab. Eine seriöse Prognose zur weiteren Entwicklung kann daher von der Staatsregierung nicht abgegeben werden. Angebotsseitig setzt sich die Staatsregierung zur Kostensenkung für einen ambitionierten und schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien sowie für ausreichend gesicherte Leistung durch Backup-Kraftwerke ein, auf Nachfrageseite im Sinne der Bezahlbarkeit für die Senkung der staatlich induzierten Preisbestandteile durch den Bund.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

44. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ist eine Verlängerung des Sonderprogramms „Kommunale Trinkbrunnen“ nach Nr. 2.4 der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021) über den 31.12.2023 hinaus geplant, bis wann ist diesbezüglich mit einer endgültigen Entscheidung der Staatsregierung zu rechnen und falls ja, wie soll die Förderung konkret ausgestaltet werden (bitte auf Fördergegenstand, -empfänger, -voraussetzungen, -höhe und Geltungsdauer eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Sonderprogramm „Kommunale Trinkbrunnen“ ist befristet bis zum 31.12.2023. Es wird derzeit geprüft, inwiefern das Sonderprogramm darüber hinaus verlängert werden kann. Sofern entschieden wird, dass das Sonderprogramm fortgesetzt wird, werden die genauen Konditionen noch ausgearbeitet. Die Wasserwirtschaftsverwaltung wird in geeigneter Weise über die Entscheidung bezüglich einer etwaigen Fortführung des Sonderprogramms und die Förderkonditionen informieren, sobald die notwendigen Informationen vorliegen.

45. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Blick auf die jüngsten Äußerungen und Stellungnahmen des Landrats und des Landkreises Würzburg zum Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets „Zeller Quellen“ (Zeller Stollen) frage ich die Staatsregierung, sieht sie den Landrat des Landkreises Würzburg als verfahrensleitenden Wahlbeamten – insbesondere im Hinblick auf seinen Besuch des Knauf-Bergwerks in Hüttenheim mit einer begleitenden Abordnung des Landratsamts Würzburg in ihrer Funktion als zuständige Kreisverwaltungsbehörde – noch als neutralen Verfahrensleiter für die Durchführung des Verfahrens zur Erweiterung des Wasserschutzgebietes „Zeller Quellen“ (siehe Pressemitteilung des Landratsamts Würzburg vom 08.11.2023), darf nach Ansicht der Staatsregierung die vom Landrat sowie von der IHK-Präsidentin auch gegenüber der Presse geäußerte Sorge um regionale Ressourcen (konkret: die Sorge um „Gips als Baustoff“), um eventuell nötige zusätzliche Aufwendungen im Straßenbau und um mögliche Einschränkungen bei der Neuan siedlung von Gewerbebetrieben Einfluss auf die Entscheidung durch die Kreisverwaltungsbehörde über die geplante Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets haben, und wie bewertet die Staatsregierung hinsichtlich § 51 Wasserhaushaltsgesetz („Wohl der Allgemeinheit“) die vom Landrat beauftragte und unterstützte sowie vom Umweltausschuss des Landkreises Würzburg am 17.11.2023 angenommene Beschlussvorlage des Landratsamtes als „Stellungnahme des Landkreises Würzburg zum geplanten Wasserschutzgebiet Zeller Quellstollen“ unter anderem mit den Forderungen, dass der notwendige Schutz der Trinkwasserversorgung „mit einer uneingeschränkten Entwicklung des Landkreises“ einhergehen müsse, verbunden damit, dass „wichtige Projekte [...] nicht verhindert“ werden dürften und der Mehraufwand für die Verwaltung durch Vorschriften zum Wasserschutz „auf ein Minimum reduziert“ werden solle?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Regierung von Unterfranken und der Staatsregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, dass seitens der Kreisverwaltungsbehörde (Sachgebiet 52 des Landratsamts Würzburg – KVB) gegen verfahrensrechtliche Vorschriften verstoßen würde. Der von der KVB ins Verfahren eingebrachte Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung entspricht der Musterschutzgebietsverordnung, angepasst an die örtlichen Verhältnisse. Dieser Entwurf war Gegenstand der Behördenbeteiligung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die hierbei eingegangenen Stellungnahmen müssen nun von der KVB geprüft werden, eine Auswertung wird Anfang 2024 erwartet. Hierbei wird die KVB fachlich vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) unterstützt.

46. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit wird die Bedarfsplanung für die im Rahmen des Hochwasserschutz Aktionsprogramm Schwäbische Donau geplanten Rückhalteräume an sich verändernde klimatische Bedingungen angepasst und inwieweit ist zu erwarten, dass im weiteren Verlauf der Planungen und Umsetzungen des Aktionsprogramms ausgehend von den ursprünglichen Planungen eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Rückhalteräume und Deiche vorgenommen wird (bitte etwaige Veränderungen nach Rückhalte-Projekten aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Hochwasserschutz Aktionsprogramm Schwäbische Donau stellt ein Gesamtkonzept zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen der Iller- und der Lechmündung dar.

Der Einsatz der drei gesteuerten Rückhalteräume Leipheim, Helmeringen und Neugeschüttwörth ist für den Überlastfall bei sehr großen Hochwasserereignissen geplant. Als Grundlage für den Einsatz wurde hier ein statistisch gesehen einmal in hundert Jahren auftretendes Hochwasserereignis (HQ100) unter Berücksichtigung eines Klimafaktors von 15 Prozent zugrunde gelegt.

Die Rückhalteräume in Tapfheim und Donauwörth unterstützen den Hochwasserschutz bereits bei mittleren Hochwasserereignissen und dienen so dem gesetzlichen Auftrag zur Rückgewinnung von Überschwemmungsflächen. Die bebauten Bereiche werden auch hier vor einem HQ100 mit Klimafaktor geschützt.

Die Rückhalteräume Bischofswörth/Christianswörth und Zankwert dienen lediglich dem natürlichen Rückhalt. Sie können mehrmals jährlich ökologisch geflutet werden und fördern so die Vernetzung von Fluss und Aue.

Für den Schutz bebauter Bereiche werden die sich verändernden klimatischen Bedingungen also mit dem Aufschlag eines Klimafaktors von 15 Prozent berücksichtigt. Eine Vergrößerung oder Verkleinerung der geplanten Rückhalteräume und Deiche im weiteren Verlauf der Planung ist hinsichtlich des Klimawandels daher nicht zu erwarten.

47. Abgeordneter **Johann Müller** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, was ihre Position zum sog. „Schäden-und-Verluste“-Fonds, der auf der Weltklimakonferenz in Dubai angekündigt wurde, ist, was ist die Position der Staatsregierung zu Deutschlands Spende in Höhe von 92 Mio. Euro an diesen Fonds und hält die Staatsregierung es für angebracht, die Schuldenbremse auszusetzen, um unter anderem solche Spenden zu finanzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Am ersten Tag der Weltklimakonferenz 2023 in Dubai wurde die Arbeitsfähigkeit eines Katastrophen-Fonds („Loss and Damage“ – „Schäden und Verluste“) verkündet. Aus dem Fonds sollen in den ärmsten Ländern Schäden, die den Folgen des Klimawandels zugeschrieben werden, mit internationalen Mitteln abgemildert und diese Länder damit unterstützt werden.

Zur Notwendigkeit der Schuldenbremse hat die Staatsregierung seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wiederholt Stellung genommen und dabei eine Änderung und insbesondere Aufweichung abgelehnt.

48. Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob das Ziel „gentechnikfreies Bayern“ für die Staatsregierung nach wie vor Gültigkeit hat, wie sichert die Staatsregierung angesichts der neuen genomischen Techniken die Gentechnikfreiheit von Lebensmitteln aus Verbraucherschutzsicht und wie gedenkt die Staatsregierung, auch angesichts der neuen genomischen Techniken, die Koexistenz von konventioneller und ökologischer Landwirtschaft sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung steht weiterhin zu einem gentechnikfreien Bayern. „Wir wollen die Potentiale der neuen Züchtungstechniken für die Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen erschließen, ohne dabei nach streng wissenschaftlichen Kriterien das Vorsorgeprinzip und die Gentechnikfreiheit Bayerns aufzugeben“, stellt der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die Legislaturperiode 2023 – 2028 fest. Der Anbau klassischer gentechnisch veränderter Pflanzen ist mit den empfindlichen Naturräumen und der kleinteiligen Agrarstruktur in Bayern nicht vereinbar. Deshalb hat Bayern ein Verbot für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in Bayern gesetzlich festgeschrieben.

Der Vorschlag der EU-Kommission vom 05.07.2023 für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel wird derzeit von den EU-Gesetzgebungsorganen beraten. Er muss zuerst politisch beschlossen werden, bevor er rechtlich in Kraft treten kann. Erst dann wird auf Landesebene zu entscheiden sein, wie mit einer neuen EU-Rechtslage umzugehen sein wird.

Der Landtag hat mit Beschluss vom 27.10.2022 den von KOM angestoßenen Diskussionsprozess im Bereich der NGT begrüßt (Drs. 18/24671). Sinnvolle Anwendungen der NGT sollen möglich bleiben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

49. Abgeordneter **Harald Meußgeier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Betrieb von Schlachthöfen in Oberfranken aufrechtzuerhalten und zu unterstützen, sind am Standort Kronach konkrete Maßnahmen geplant und wie will die Staatsregierung mögliche Betriebsschließungen wie bereits in Coburg und Kronach erfolgt und eventuell in Bamberg bevorstehend verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Bayern verfügt mit knapp 1 600 nach EU-Recht zugelassenen Schlachtstätten über eine noch gut ausgeprägte regionale Schlachtstruktur (rund ein Drittel aller bundesweiten Schlachtbetriebe). Ca. 95 Prozent der Schlachtstätten in Bayern sind kleinere Betriebe, das meiste davon Metzgerschlachtstätten und Garanten für die Versorgung der bayerischen Verbraucherinnen mit hochwertigen Fleisch- und Wurstwaren in der Fläche. Diese Struktur ist Ergebnis des sog. Bayerischen Wegs der Agrarpolitik. Diesen Weg wird Bayern auch in Zukunft weitergehen – wie auch im Koalitionsvertrag sowie im Zukunftsvertrag bekräftigt wurde.

Der Staatsregierung ist es in diesem Kontext ein wichtiges Anliegen, die vorhandenen dezentralen Versorgungsstrukturen mit ihren regionalen Wertschöpfungsketten und kurzen Transportwegen zukunftsfähig zu unterstützen. Aktuell wurde hierzu eine Reduzierung der Fleischhygienegebühren für kleinere Schlachthöfe umgesetzt. Mit der Übernahme der entstehenden Mindereinnahmen bei den Kommunen setzen das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) gemeinsam ein kraftvolles Zeichen. Insgesamt stehen dafür 5 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung.

Im Rahmen der StMELF-Förderprogramme „Marktstrukturförderung“ (MSF) und „Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ (VuVregio) werden Schlachtbetriebe bei Investitionen unterstützt. Im Bereich der MSF wurde der Sektor „Vieh und Fleisch“ in der letzten GAP-Förderperiode inkl. Übergangszeitraum (2014 – 2022) mit insgesamt 13,3 Mio. Euro unterstützt. Bei „VuVregio“ wurden im September 2022 die Konditionen für den Fleischbereich verbessert und rund 1,35 Mio. Euro überwiegend für Kleinst- und kleine Schlachtbetriebe bewilligt – was fast 60 Prozent der gesamten Bewilligungssumme entspricht.

Grundsätzlich richtet sich die Ausgestaltung der Unterstützungsmaßnahmen für die Schlachtwirtschaft in Bayern nicht nach administrativen Grenzen wie Regierungsbezirken, sondern nach den Bedürfnissen der Branche im Freistaat. Von den angeführten Maßnahmen der Staatsregierung profitiert somit auch die Schlachtwirtschaft in Oberfranken. Gesonderte Maßnahmen für Schlachthöfe in Oberfranken sind deshalb derzeit nicht geplant.

50. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche finanziellen Fördermöglichkeiten gibt es für private oder öffentliche Skiliftbetreiber in Bayern und an welche Voraussetzungen sind diese Fördermittel geknüpft?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Für die Betreiber von Liftanlagen gibt es in Bayern ein seilbahnspezifisches Förderprogramm nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten.

Zweck der Förderung ist es, einen Anreiz für Investitionen in technische Standards, Komfort und Qualität von Seilbahnen zu bieten und so die nachhaltige Sicherung des Bestands der bayerischen Seilbahnanlagen, die sowohl als Infrastrukturanlagen einen erheblichen Wirtschaftsfaktor für die Region darstellen als auch besucherstromlenkend wirken, zu gewährleisten. Gefördert werden die technische Erneuerung und die Modernisierung von Seilbahnen einschließlich betriebsnotwendiger Nebenanlagen.

Als Zuwendungsempfänger kommen gewerbliche und kommunale Unternehmen infrage. Wesentliche Fördervoraussetzungen ist die Lage im Fördergebiet. D. h. es sind nur Fördervorhaben in Gebieten, die die EU-Anforderungen an kleine Skigebiete erfüllen, förderfähig. Hierfür sind die Voraussetzungen, dass das Skigebiet maximal über drei Pisten verfügt und die Gesamtlänge der Pisten weniger als drei Kilometer beträgt oder die Gemeinde, in der das Seilbahnunternehmen liegt, über eine maximale Hotelzimmerkapazität von 2 000 verfügt und die Anzahl der verkauften Wochenskipässe weniger als 15 Prozent der Gesamtzahl der verkauften Skipässe (Mittelwert der letzten drei Jahre) beträgt.

Weitere Zuwendungsvoraussetzungen sind die Finanzierung in angemessenem Umfang mit Eigenmitteln oder sonstigen Fremdmitteln, die nicht durch öffentliche Finanzierungshilfen zinsverbilligt sind, da die Mittel des Förderprogramms nur zusätzliche Hilfen darstellen. Die geförderten Anlagen müssen ganzjährig genutzt werden, d. h. die Maßnahme muss auch auf Sommertourismus ausgerichtet sein. Die Anbindung der Seilbahn an den öffentlichen Personennahverkehr muss geprüft werden. Der Mindestinvestitionsbetrag liegt bei 500.000 Euro oder das Vorhaben muss geeignet sein, um das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und dauerhaft nicht unwesentlich zu erhöhen (sog. Primäreffekt). Für die Förderung kommen nur Investitionen in Betracht, die eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Investitionsvorhaben sind nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die Summe der in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen und des durchschnittlichen Gewinns der letzten drei Jahre überschreitet. Förderfähig sind des Weiteren nur Investitionsvorhaben, denen keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und die mit den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung, insbesondere dem Alpenplan und dem Regionalplan, in Einklang stehen. Eine Förderung erfolgt, bei Erfüllung aller Voraussetzungen, ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

51. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, warum können im Schuljahr 2023/2024 trotz Fortführung des bayerischen Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ keine FSJ-Stellen (FSJ = Freiwilliges Soziales Jahr) mehr an Schulen darüber finanziert werden, wie viele FSJ-Stellen wurden in den vergangenen Jahren über das Programm „Aufholen nach Corona“ an bayerischen Schulen finanziert (bitte nach Jahr und Schulart aufgeschlüsselt) und welche sonstigen Fördermöglichkeiten gibt es für Schulen, um eine FSJ-Stelle zu finanzieren (bitte nach Schularten auflgliedern)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Vorbemerkung: Das Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ umfasste neben Mitteln zum Abbau von Lernrückständen, die in die Haushalte der Bildungsministerien flossen, auch Mittel zur Förderung von Freiwilligendienstleistenden, zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen, sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ wurden, entsprechend der Bund-Länder Vereinbarung vom 02.06.2021, neben anderen Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, zusätzliche FSJ-Stellen an Schulen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gefördert. Das Programm umfasste die FSJ-Jahrgänge 2021/2022 und 2022/2023 und ist daher bereits abgeschlossen. FSJ-Stellen können daher im aktuellen Jahrgang 2023/2024 nicht mehr über das Aktionsprogramm finanziert werden.

Das Projekt „gemeinsam.Brücken.bauen“, das neben Mitteln des Freistaates mit Mitteln aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ finanziert wurde, wird im Schuljahr 2023/2024 mit schulischen Förderangeboten letztmalig fortgesetzt und reicht damit über den Durchführungszeitraum von „Aufholen nach Corona“, der für 2021 und 2022 vorgesehen war, hinaus.

Über das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ konnten an Schulen insgesamt 86 FSJ-Stellen finanziert werden. Davon 21 im Jahrgang 2021/2022 und 65 im Jahrgang 2022/2023. Daten zur Verteilung dieser Stellen auf die verschiedenen Schularten liegen der Staatsregierung nicht vor.

Zur Förderung von Freiwilligen an Schulen wurden für Grund-, Mittel und Förderschulen im Haushalt 2021 (Kap. 05 12 Tit. 427 12 (Grundschule und Mittelschule) und Kap. 05 13 Tit. 427 12 (Förderschulen)) erstmals, für einen Einsatz beginnend zum Schuljahr 2021/2022, Mittel für Beschäftigungsmöglichkeiten für Bundesfreiwilligendienst und FSJ an Schulen (z. B. für sonstiges Personal für Binnendifferenzierung, Aufsichten o. ä.) zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind jedoch lediglich für Einzelfälle bestimmt, wenn Kommunen oder Wohlfahrtsverbände die Beschäftigung nicht übernehmen können.

52. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, was sie zu unternehmen gedenkt, damit arbeitslose, schwerbehinderte Menschen auf dem Ersten Arbeitsmarkt leichter eine Arbeit finden können, welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um behinderte Menschen aus den Werkstätten in den Ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln und wieso gibt es nach Ansicht der Staatsregierung für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen keinen gesetzlich verankerten Mindestlohn?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Um Menschen mit Behinderung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, setzt die Staatsregierung auf einen Mix an finanziellen Leistungen, Beratungs-, Informations- sowie Förderangeboten. Allein 2022 haben das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und das Inklusionsamt beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales rund 83 Mio. Euro aus der Ausgleichsabgabe zur Förderung der Ausbildung, Beschäftigung und beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung ausgereicht. Davon gingen rund 52 Mio. Euro an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und rund 5,6 Mio. Euro an schwerbehinderte Menschen.

Darüber hinaus steuert das StMAS zusammen mit weiteren Partnern verschiedene Sonderprogramme zur Förderung der beruflichen Inklusion. So erhalten beispielsweise mit der Initiative Inklusion bayerische Unternehmen Prämien bis zu 10.000 Euro für die Schaffung neuer Arbeitsplätze für ältere, arbeitsuchende schwerbehinderte Menschen und für die Schaffung neuer Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen.

Um den Übergang von der Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern, führt das StMAS zusammen mit weiteren Partnern seit vielen Jahren mit großem Erfolg die Maßnahme „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt“ (BÜWA) durch.

Daneben wird auf Information und Beratung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Bayern gesetzt, um bestehende Vorbehalte abzubauen und die Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern. Seit Anfang 2022 stehen hierbei die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) in ganz Bayern für alle Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung zur Verfügung.

Menschen mit Behinderung in WfbM fallen nicht unter das Mindestlohngesetz, weil es sich bei den WfbM nicht um Unternehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern gemäß § 219 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) um Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben handelt. Menschen mit einer Schwerbehinderung, die in einer WfbM tätig sind, sind daher keine Arbeitnehmer, sondern ihnen kommt gemäß § 221 SGB IX eine arbeitnehmerähnliche Stellung zu.

Das Vergütungssystem ist bundesrechtlich geregelt. Die Vergütung von WfbM-Beschäftigten setzt sich aus drei Entgeltkomponenten zusammen: Einem fixen Grundbetrag und einem individuell bemessenen Steigerungsbetrag (§ 221 Abs. 2 SGB IX) sowie einem Arbeitsförderungsgeld (§ 59 SGB IX).

Mit einem Mindestlohn ginge ein vollständiger Arbeitnehmerstatus für WfbM-Beschäftigte einher und damit auch ein Wegfall von besonderen Nachteilsausgleichen (z. B. Wegfall von rentenrechtlichen Privilegierungen) und Schutzrechten, was mit der besonderen Schutzbedürftigkeit von Menschen mit Behinderungen in WfbM nicht vereinbar wäre.

53. Abgeordneter
Florian Köhler
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der Bürgergeldempfänger (bzw. vergleichbare Leistungen vor Einführung des Bürgergeldes) mit Migrationshintergrund im Freistaat in den Jahren 2010 bis 2023 pro Jahr entwickelt (bitte tabellarisch auflisten), wie viel Prozent der Personen im Freistaat, die seit 2015 die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten haben, beziehen Bürgergeld oder andere Leistungen (beispielsweise nach Asylbewerberleistungsgesetz) und welche finanziellen Mittel (Angabe bitte in Euro) wurden im Jahr 2022 dafür verwendet, Beratungsangebote für Asylbewerber zu schaffen, die darauf gerichtet sind, diese zu beraten, wie man Leistungen in Anspruch nehmen kann?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Daten zu Leistungsberechtigten werden in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht.

Bürgergeldempfängerinnen und -empfänger bzw. Arbeitslosengeld II- und Sozialgeld-Empfängerinnen und -Empfänger mit Migrationshintergrund

Der Tabelle „4.2 Zeitreihe Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter“ aus der Statistik „Migrationsmonitor – Deutschland und Länder (Monatszahlen)“⁸ kann die Entwicklung der Leistungsberechtigten nach Staatsangehörigkeit ab 2018 bis 2023 entnommen werden (bei Auswahl des Feldes „Insgesamt“ in der Tabelle). Unter dem o. a. Link kann auch die entsprechende Statistik für Bayern heruntergeladen werden.

Bürgergeldempfängerinnen und -empfänger bzw. Arbeitslosengeld II- und Sozialgeld-Empfängerinnen und -Empfänger gesamt (ohne Unterscheidung nach dem Migrationshintergrund)

Der Tabelle „3.3 Zeitreihe zum Bestand an Regelleistungsberechtigten (RLB)“ aus der Statistik „Eckwerte der Grundsicherung SGB II – Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter (Zeitreihe Monatszahlen ab 2007)“⁹ ist die Entwicklung der Leistungsberechtigten ab 2007 bis 2023 für alle Bundesländer in Deutschland zu entnehmen (bei Auswahl des Feldes „alle Bundesländer“ in der Tabelle).

Ausgaben SGB II (ohne Unterscheidung nach dem Migrationshintergrund)

In der Tabelle „1 Ausgaben für aktive und passive Leistungen im SGB II“¹⁰ aus der Statistik „Ausgaben für aktive und passive Leistungen im SGB II – Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter (Jahreszahlen)“ sind die Zahlen für die gesamten Ausgaben SGB II für das Jahr 2022 enthalten.

Beratungskosten sind Teil der dort ausgewiesenen Verwaltungskosten. Eine Differenzierung in migrationsbedingte oder sonstige Verwaltungskosten sowie eine Differenzierung in Beratungskosten und sonstige Kosten findet nicht statt.

Eigene Datenquellen zu Leistungsberechtigten nach dem SGB II stehen der Staatsregierung nicht zur Verfügung.

⁸ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=25122&topic_f=migrationsmonitor

⁹ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524052&topic_f=traeger-zr-hr-traeger

¹⁰ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1460460&topic_f=ausgaben-sgbii

Das zuständige Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration teilt zur Thematik Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz folgendes mit:

Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft erhalten keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Asylbewerberinnen und -bewerber steht genauso wie dauerhaft bleibeberechtigten Menschen mit Migrationsgeschichte die landesgeförderte Flüchtlings- und Integrationsberatung offen. Diese ist jedoch nicht auf die Beratung zu den möglichen Sozialleistungen spezifisch ausgerichtet, sondern stellt ein allgemeines Beratungsangebot dar, das entsprechend dem Aufenthaltsstatus der zu beratenden Person anzupassen ist. Allgemeine Informationen, welche Leistungen der betreffenden Person rechtmäßig zustehen könnten, gehören zum Beratungsspektrum. Eine Quantifizierung, welche finanziellen Mittel dafür verwendet wurden, Beratungsangebote für Asylbewerberinnen und -bewerber zu schaffen, die darauf gerichtet sind, diese zu beraten, wie man Leistungen in Anspruch nehmen kann, ist deshalb nicht möglich.

54. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf das Durchschnittsalter von 16,9 Jahren beim äußeren Coming-out zur sexuelle Orientierung, dem durchschnittlich eine 1,4- bis 2,9-jährige innere Coming-out-Phase vorangeht sowie auf das Durchschnittsalter von 18,3 Jahren beim äußeren Coming-out zur geschlechtlichen Identität, dem durchschnittlich eine 3,5- bis 6,8-jährige innere Coming-out-Phase vorangeht und bezugnehmend auf die Tatsache, dass 69,9 Prozent der Personen einer nicht-heterosexuellen Orientierung diese vor ihrem 18. Geburtstag feststellen und 63,7 Prozent der Personen einer nicht cis-geschlechtlichen Identität dies vor ihrem 18. Geburtstag feststellen (vgl. Studie „Coming-out – und dann...?!“, Deutsches Jugendinstitut, Krell/Oldemeier, 2015) frage ich die Staatsregierung, bei welchen der staatlich geförderten LSBTIQ*-Beratungsstellen das Mindestalter für Beratungsangebote auf 18 Jahre (oder höher) heraufgesetzt oder von Beginn an festgesetzt wurde, auf welcher Grundlage bzw. mit welcher konkreten Begründung diese Entscheidung getroffen wurde und durch welche Stellen und Träger künftig die Beratung queerer Menschen unter 18 Jahren erfolgen sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bei der staatlichen Förderung von freiwilligen Projekten und Maßnahmen sind Doppelstrukturen zu verhindern. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Förderungen ergänzend zu kommunalen Zuständigkeiten oder bestehende Regelstrukturen handelt.

Was die Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen angeht, stehen diesen in Bayern als Regelstruktur flächendeckend rund 180 multidisziplinär ausgestattete Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung. Die Erziehungsberatungsstellen unterstützen Kinder, Jugendliche und junge Menschen kostenfrei und auf Wunsch auch anonym bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Fragestellungen. Dies gilt selbstverständlich auch bei Fragestellungen zur geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung. Zur weiteren Qualifikation der Fachkräfte in diesem Bereich werden kostenfreie Fortbildungen zu LSBTIQ-Lebenswelten durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.

Zusätzlich haben alle staatliche geförderten LSBTIQ-Beratungsstellen das Beratungsangebot aus fachlichen Gründen auf eigenen Wunsch hin auf volljährige Personen ausgerichtet. Lediglich eine regionale Beratungsstelle möchte ausdrücklich die Beratung von Minderjährigen im Themenfeld LSBTIQ anbieten. Die Beratung Minderjähriger hat hierbei in Abstimmung mit den Erziehungsberatungsstellen als Regelstruktur zu erfolgen. Dies gilt insbesondere bei Anliegen der Transgeschlechtlichkeit oder Intersexualität.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

55. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund einer steigenden Anzahl von Atemwegserkrankungen und Rekordzahlen bei den Krankschreibungen frage ich die Staatsregierung, wie ist Bayern bei der Versorgung der Bevölkerung mit Antipyretika, Antibiotika und anderen notwendigen Medikamenten für die Erkältungssaison aufgestellt, sind Arzneimittelengpässe zu befürchten (bitte ggf. auch auf betroffene Bereiche eingehen) und was unternimmt die Staatsregierung dagegen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Der Staatsregierung ist die sichere Arzneimittelversorgung ein wichtiges Anliegen. In Bayern und in Deutschland ist die Versorgungssicherheit mit Arzneimitteln im weltweiten Vergleich überdurchschnittlich. Dennoch kommt es immer wieder zu Lieferengpässen bei einzelnen Arzneimitteln. Insgesamt bestehen mit Stand vom 05.12.2023 beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) 513 Lieferengpassmeldungen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden allerdings durch den Bund bzw. die EU geschaffen. Der Bund und die EU sind aufgefordert, die notwendigen Regelungen für eine zukunftssichere Arzneimittelversorgung auf den Weg zu bringen und den Pharmastandort weiter zu stärken. Insbesondere das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ist dieser Aufgabe des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) bislang nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen. Bayern wird sich daher weiterhin nachdrücklich insbesondere bei Gesetzesvorhaben des Bundes (wie bereits z. B. im Rahmen des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes oder des Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetzes – ALBVVG) und auf EU-Ebene (EU-Pharmapaket) einbringen. Dabei werden wir auch weiterhin mehr Zuständigkeiten und Möglichkeiten der Länder fordern, damit diese flexibel auf regionale Gegebenheiten reagieren können. Notwendig ist auch eine Beteiligung der Länder beim in der Pharmastrategie des Bundes angekündigten gemeinsamen Gesprächsformat von BMG und Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit der Industrie und weiteren Beteiligten – es ist unabdingbar, dass hier auch regionale Versorgungsfragen mitberücksichtigt werden.

Das StMGP hat im Rahmen des Bayerischen Pharmagipfels gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der pharmazeutischen Industrie in Bayern die Thematik der Bekämpfung von Liefer- und Versorgungsengpässen bei Arzneimitteln intensiv erörtert. Der Bayerische Pharmagipfel hat zuletzt im April 2023 eine Reihe notwendiger Maßnahmen bzw. Regelungen benannt, die auch in Zukunft eine stabile Versorgung mit Arzneimitteln sicherstellen sollen.

Zudem hat das StMGP Ende 2022 die Task-Force Arzneimittelversorgung eingerichtet, deren Ziel es ist, Handlungsfelder und mögliche Maßnahmen zu identifizieren, mit denen kurz- bzw. mittelfristig Liefer- und Versorgungsengpässen entgegen gewirkt und der Arzneimittelstandort Deutschland gestärkt werden kann. Die nächste Sitzung der Task-Force Arzneimittelversorgung wird am 15.12.2023 stattfinden. Schwerpunkt wird insbesondere die Arzneimittelversorgung im Winter 2023/2024 sein.

Bayern hat im Rahmen seiner Zuständigkeiten zudem bereits viele pragmatische Maßnahmen auf den Weg gebracht, z. B. mittels Allgemeinverfügung (AV) den Import von in Deutschland dringend benötigten nicht zugelassenen antibiotikahaltigen Säften für Kinder und die Eigenherstellung von Arzneimitteln durch Apotheken erleichtert. Diese Allgemeinverfügungen wurde auch bereits bis Ende April 2024 verlängert. Darüber hinaus hat sich das StMGP erfolgreich bei den Krankenkassen dafür eingesetzt, dass diese vorerst die Mehrkosten übernehmen und keine bereits geflossenen Vergütungen zurückfordern (sog. Retaxation), wenn Apotheker ein verschriebenes, aber nicht verfügbares Arzneimittel durch ein selbst hergestelltes ersetzen.

Auch die Ministerkonferenz „Südschiene“ am 11.09.2023 mit Beteiligung der Gesundheits- und Wirtschaftsministerien von Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern sowie Vertretern der Pro Generika e. V., des Verbandes Forschender Arzneimittelhersteller und des Bundesverbandes Medizintechnologie e. V. hatte die Sicherstellung der Arzneimittel- und Medizinprodukteversorgung in Deutschland und Europa im Mittelpunkt. Mit entsprechenden gemeinsamen Erklärungen und Beschlüssen wurden wesentliche Forderungen und Maßnahmenvorschläge der beteiligten Länder vorgelegt und der Bund in die Pflicht genommen, die Vorschläge und Forderungen aufzugreifen und umzusetzen.

56. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie lautet der Wortlaut des Organisationsgutachtens im Konkreten, das vom damaligen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im April 2023 innerhalb eines Fünf-Punkte-Plans zur Verbesserung des Schutzes von Bewohnerinnen und Bewohnern vollstationärer Pflegeeinrichtungen beauftragt wurde und welches unter Beteiligung der Regierungen und Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen erstellt werden sollte, wird im Gutachten auch Bezug auf mögliche Missstände in teilstationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen und deren Umgang bei schwerwiegenden Verstößen genommen und welche konkreten Maßnahmen der Staatsregierung sind die Folge des Gutachtens?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Der Titel des Gutachtens lautet „Gutachten über die Organisation und den Personalbedarf für die Aufgaben nach dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)“. Die Erstellung des Gutachtens erstreckte sich nicht auf den teilstationären Versorgungssektor, weil dieser dem Schutzauftrag des PflWoqG nicht unterfällt.

Die Erkenntnisse des Gutachtens werden gegenwärtig fachlich bewertet und eingeordnet. Anschließend wird über die daraus abzuleitenden Maßnahmen entschieden.

57. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD)
- Nachdem die Staatsregierung Ende 2022 „Springerpools für 30 Einrichtungen“ im Rahmen eines Modellprojekts „Springerkonzept in der Pflege“ ankündigte und der damalige Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek den Start im Juli 2023 verkündete, frage ich die Staatsregierung, wann die Springerpools tatsächlich starten werden, inwieweit im Rahmen des Projekts zusätzliche Fachkräfte gewonnen werden können und welche Auswirkungen das Projekt aus Sicht der Staatsregierung auf die Stammebelegschaft in der Pflege haben wird?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) fördert ein Modellprojekt, welches in mindestens 30 Modelleinrichtungen der Langzeitpflege (20 stationär und 10 ambulant) in den Jahren 2023/2024 durchgeführt, wissenschaftlich begleitet und evaluiert wird. Ein Ziel des Projekts ist es, Möglichkeiten und Konsequenzen der Finanzierung von einrichtungseigenen Springerkonzepten im Regelbetrieb über Pflegevergütungsverhandlungen aufzuzeigen.

Das Teilleistungsprinzip der Pflegeversicherung führt dazu, dass die von der Pflegeversicherung gezahlten Pflegesachleistungen auf eine monatliche Summe gedeckelt und Mehrkosten von den Pflegebedürftigen zu tragen sind. Damit wären Mehrkosten für zusätzliches Personal, die in die Pflegevergütungen eingepreist werden, allein von den Pflegebedürftigen zu tragen. Um Pflegebedürftige und ihre Angehörigen nicht mit den Kosten des Modellprojekts zu belasten, fördert das StMGP den projektbedingten Anstieg der Pflegevergütungen und verhindert somit steigende Eigenanteile der Pflegebedürftigen.

Bei dem Modellprojekt handelt es sich um ein Gesamtprojekt, das von einem einzigen Antragsteller beantragt wurde und in Kooperation mit weiteren Verbänden koordiniert wird. Antragsteller ist die Freie Wohlfahrtspflege Bayern, Projektpartner ist der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Landesgeschäftsstelle Bayern, die bei Konzeption und Umsetzung mit weiteren privaten Leistungserbringervertretern und den Kostenträgern kooperieren.

Der Antrag ging am 05.06.2023 ein, am 07.07.2023 erfolgte die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns. In der Folge hatten bayerische Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit, sich beim Antragsteller für die Teilnahme am Springerprojekt zu bewerben. Im Anschluss wurden seitens des Antragstellers die Einrichtungen ausgewählt, die am Modellprojekt teilnehmen sollen. Die vom Antragsteller ausgewählten Einrichtungen mussten alle für die Erteilung des Bewilligungsbescheids erforderlichen Unterlagen vorlegen, insbesondere ein einrichtungsindividuelles förderfähiges Springerkonzept und eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung zum Pflegesatz mit den Kostenträgern. Das Landesamt für Pflege (LfP) erteilt dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid, wenn alle Anforderungen erfüllt sind. Nur Einrichtungen, die in diesen Bewilligungsbescheid aufgenommen sind, sind Teilnehmer des Modellprojekts.

Nach Aussage des Antragsstellers haben aufgrund des im Juli erteilten vorzeitigen Maßnahmenbeginns bereits einige ausgewählten Einrichtungen mit der Erprobungsphase begonnen.

Nach Auskunft des LfP liegen die vollständigen Antragsunterlagen aller Einrichtungen seit dem 30.11.2023 vor. Der Zuwendungsbescheid ist am 05.12.2023 an den Antragsteller übersandt worden.

Die Auswirkungen des Projekts inklusive der Gewinnung von zusätzlichen Fachkräften sind Bestandteil der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation.